

Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos

MARTIN NETTESHEIM

Inhalt

I.	Die Herausforderung der „klassischen Lesart“ von Art. 1 Abs. 1 GG	71
II.	Das herrschende Verständnis	76
	1. Die beiden Konkretisierungsansätze	77
	2. Kritik des Regelbeispielansatzes	79
	3. Kritik der Objektformel	79
III.	Art. 1 Abs. 1 GG als Rahmenvorschrift	85
IV.	Das Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG	89
	1. Würde als metaphysische Qualität?	89
	2. Würde als Zuschreibung	91
	3. Würde als Anlage und Fähigkeit, Persönlichkeit zu entwickeln	93
	4. Das Inklusionsproblem	95
V.	Art. 1 Abs. 1 GG als mehrdimensionale Verfassungsgewährleistung	98
	1. Art. 1 Abs. 1 GG als Prinzip der Staatsethik	100
	2. Art. 1 Abs. 1 GG als Sphärenschutz (Freiheits- und Leistungsrecht)	103
	3. Art. 1 Abs. 1 GG als Entwicklungsschutz	106
	4. Menschenwürdegarantie und Gattungsschutz	107
	Summary	113

I. Die Herausforderung der „klassischen Lesart“ von Art. 1 Abs. 1 GG

Es kommt nicht häufig vor, daß einer juristischen Neukommentierung so große Bedeutung zugeschrieben wird, daß die Frankfurter Allgemeine Zeitung ihr und ihrer Kritik den Rang einer Hauptmeldung zuweist. Am 3. September 2003 allerdings geschah dieses seltene Ereignis. Der Bonner Staatsrechtslehrer *Matthias Herdegen* hatte eine Neukommentierung der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) im wohl wichtigsten Kommentar zum Grundgesetz, dem von *Theodor Maunz* und *Günter Dürig* im Beck-Verlag herausgegebenen Kommentar, vorgelegt. Die wohl wichtigste These in dieser Kommentierung lautet, daß von „einer prozeßhaften Betrachtung des Würdeschutzes mit entwicklungsabhängiger Intensität eines beste-

Delivered by Publishing Technology
Eberhard Karls Universität Tübingen 134.2.34.168 Tue, 08 Jul 2014 15:54:12
Copyright Mohr Siebeck

henden Achtungs- und Schutzanspruchs¹ auszugehen sei. Die Garantie der Menschenwürde beinhalte einen „abgestuften Schutz“, dessen konkreter Gehalt situationsbestimmt und in Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern festzulegen sei.² Der Freiburger Staatsrechtslehrer und ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts *Ernst-Wolfgang Böckenförde* unterwarf diese Neukommentierung einer langen, von der FAZ mit einer Leitmeldung angekündigten Kritik. Die Kritik *Böckenfördes* mündete in den Vorwurf, daß diese Neukommentierung einen Epochenbruch und eine historische Zensur bedeute: Sie stelle einen über fünfzigjährigen Konsens zwischen den Verfassungsinterpreten in Frage, wonach die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG nicht lediglich ein der Abwägung ausgeliefertes, wie jede andere Grundrechtsposition gegebenenfalls auch zurückweichende Bestimmung sei, sondern das unverrückbare Fundament der staatlichen Rechtsordnung, von dem aus die innere Teleologie, die Interpretation und der Gehalt der anderen Rechtsbestimmungen aus zu entwickeln seien. Damit werde die „kategoriale Fundierung der staatlichen und rechtlichen Ordnung, die 1949 aus der Erinnerung an die NS-Zeit Unabdingbarkeiten für die Zukunft aufgestellt hat“, nach einem halben Jahrhundert der Standfestigkeit „fließend“, sie öffne sich „den Zeitströmungen“ und beginne „zu zerbröseln“.³

Träfe dieser Vorwurf zu, so müßte dies in der Tat nicht nur die Öffentlichkeit interessieren, sondern gäbe auch Anlaß zu verfassungstheoretischer Sorge. Gerade in Zeiten, in denen das Rechtssystem im Hinblick auf die sich abzeichnenden Möglichkeiten der Biowissenschaft vor einer großen, seine Grundwerte und -strukturen in Frage stellenden Herausforderung steht, müßte die Zerstörung seiner Fundamente und die sich damit öffnenden Möglichkeiten einer Beliebigkeit des Abwägens von „Grundrechtsbestimmungen als Topoi“ als Selbstaufgabe des Verfassungsrechts anzusehen sein. In der Tat schwingt in *Ernst-Wolfgang Böckenfördes* Kritik der Vorwurf mit, daß hier eine jüngere Generation von Staatsrechtslehrern – neben *Herdegen* hatte *Böckenförde* sicherlich auch *Horst Dreier*⁴ im Blick – überkommene, be-

¹ *M. Herdegen*, in: Th. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand Febr. 2003, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 56 ff. Vgl. auch bereits: *M. Herdegen*, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses, JZ 2001, S. 773 (774 f.): „Bei bestimmten (gegenwärtig schwer vorstellbaren) Erscheinungsformen menschlichen Lebens dürfte jedenfalls in den frühesten Stadien ein Rekurs auf die Menschenwürde verfehlt sein (etwa bei der nach dem „Dolly“-Verfahren veränderten Eizelle oder einer zur Totipotenz reprogrammierten Stammzelle).“

² *M. Herdegen* (oben Fn. 1), JZ 2001, S. 773 (774).

³ *E.-W. Böckenförde*, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ vom 3. 9. 2003, S. 33 (35). In den Implikationen für die Biowissenschaft: *E.-W. Böckenförde*, Menschenwürde als normatives Prinzip, JZ 2003, S. 809.

⁴ *H. Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. I, 1996, Art. 1 Rdnr. 32 ff.; vgl. auch: *H. Dreier*, Große Würde, kleine Münze. „Unantastbar“: Die zwei widersprüchlichen Interpretationslinien des ersten Grundgesetzartikels, FAZ vom 5. 7. 2001, S. 8.

währte und in ihrer Aufgabe, die Entwicklungen der Biowissenschaft auf dem Pfad des Menschenwürdigen zu halten, wenn schon nicht erprobte, so doch jedenfalls als geeignet erscheinende Theorieelemente und Dogmatiken niederreiße und zerrede⁵ – sei es aus Unverstand, sei es, um der eigenen und subjektiv für richtig gehaltenen biowissenschaftlichen Entwicklung⁶ lästige Grenzziehungen aus dem Weg zu räumen.⁷ Dem begegnet Böckenförde mit der Einschätzung, daß sich die biowissenschaftliche Herausforderung schon dadurch bewältigen lasse, daß sie mit dem bewährten Verständnis des Art. 1 Abs. 1 GG konfrontiert werde und so Aussagen darüber gewonnen werden, ob diese oder jene spezifische Technik (z. B. die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, die Herstellung von und die Forschung an Stammzellen, die Einpflanzung des Kerns einer Zelle in eine andere Zelle zu Forschungs-, therapeutischen⁸ oder zu Reproduktionszwecken, eine positive oder negative Eugenik etc.) sich noch innerhalb oder schon außerhalb des verfassungsrechtlich gesetzten Rahmens bewegt.

Dieses Vertrauen auf die Tragkraft von Art. 1 Abs. 1 GG erscheint allerdings vor dem Hintergrund der Größe und der Art der Herausforderung fragwürdig. In der Tat läßt sich die gegenwärtige Diskussion um den Gehalt der Menschenwürdegarantie⁹ nur als Reaktion auf die sich seit einigen Jahren mit

⁵ Chr. Starck, Hört auf, unser Grundgesetz zerreden zu wollen, FAZ vom 30. 5. 2001, S. 55.

⁶ Zu den Möglichkeiten etwa der Sammelband von F. Schirrmacher (Hrsg.), Die Darwin AG, 2001; vgl. auch S. Graumann (Hrsg.), Die Genkontroverse. Grundpositionen, 2001; I. Hillebrand/D. Lanzerath, Klonen. Stand der Forschung, ethische Diskussion, rechtliche Aspekte (hrsg. von der Akademie für Technikfolgenabschätzung), 2001.

⁷ Pessimistische Einschätzungen schwingen bereits mit in: E.-W. Böckenförde, Verlust des Standhaften. Das Bild des Menschen im gegenwärtigen Recht, FAZ vom 27. 7. 2001, S. 7.

⁸ Hierzu etwa J. Taupitz, Der rechtliche Rahmen des Klonens zu therapeutischen Zwecken, NJW 2001, S. 3433. Allgemein auch: H.-G. Dederer, Gentechnikrecht im Wettbewerb der Systeme, 1998.

⁹ Zum Diskussionsstand etwa: E. Benda, Gefährdungen der Menschenwürde (hrsg. von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften), Vorträge G 198, S. 7 ff.; Chr. Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, S. 457; W. Graf Vitzthum, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, JZ 1985, 201; Chr. Enders, Die Menschenwürde und ihr Schutz vor gentechnologischer Gefährdung, EuGRZ 1986, S. 241; T. Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990; H. Hofmann, Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), S. 353; P. Häberle, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1995, S. 815; Chr. Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997; E. Picker, Menschenwürde und Menschenleben, in: Festgabe für W. Flume zum 90. Geburtstag, 1998, S. 155; W. Höfling, Verfassungsrechtliche Aspekte der Verfügung über menschliche Embryonen und „humanbiologisches Material“. Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik der modernen Medizin“, Mai 2001; R. Merkel, Frühheuthanasie. Rechtsethische und strafrechtliche Grundlagen ärztlicher

immer größerer Deutlichkeit abzeichnenden Möglichkeiten der Biowissenschaft verstehen. Diese führen nicht nur in ethisches,¹⁰ sondern auch in verfassungstheoretisches und verfassungsrechtliches Neuland. Die Möglichkeiten, die sich durch Eingriffe in das Genom, durch gentechnische Züchtung von Geweben und Organen sowie durch biotechnische Vervollkommnung des menschlichen Körpers abzeichnen, zerreißen Zusammenhänge, die dem Verfassungsrecht bisher als unveränderbar vorgegeben und als von nachgerade transzendentaler Notwendigkeit erschienen. Die genetische Ausstattung des Menschen, darüber hinaus auch der Generationenzusammenhang verlieren die Unberührbarkeit und Naturwüchsigkeit, die bislang den nicht hinterfragbaren und selbstverständlichen Hintergrund unseres verfassungstheoretischen Selbstverständnisses prägten. Die sich eröffnende Möglichkeit zur Selbstoptimierung der menschlichen Gattung erschüttert die Selbstverständlichkeit elementarer Hintergrundannahmen, die bislang keinem Angriff ausgesetzt worden waren. Grenzziehungen drohen ins Rutschen zu kommen, die bis noch vor wenigen Jahren für schlechterdings unverrückbar und nicht überschreitbar gehalten worden waren. Kategoriale Unterscheidungen und Abgrenzungen, die von der Verfassung bislang als invariant und „natur- bzw. gottgegeben“ unterstellt werden konnten, sind plötzlich entdifferenziert.¹¹

Zugleich allerdings erweist sich der von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* beschworene überkommene Interpretationsansatz zu Art. 1 GG als nicht geeignet, den Herausforderungen der Biowissenschaft wirksam zu begegnen. Das scheinbar feste Fundament erweist sich bei genauerem Hinsehen als fragiles Gerüst, das zwar die rechtliche Rechtfertigung moralisch für richtig gehaltenen Schlußfolgerungen ermöglicht, das aber in der Formulierung seiner Deduktionsanforderungen zu offen ist, daß es dort, wo ein ethischer Konsens zwischen vernünftigen Mitgliedern der politischen Gemeinschaft nicht mehr oder noch nicht besteht, rechtlichen Nutzen bringen könnte. Der Umstand, daß innerhalb der philosophischen Ethik unterschiedliche Spielarten existieren, die bei der Beantwortung bioethischer Probleme (wie etwa der Frage nach dem Beginn des Lebens, der Forschung an Embryonen oder der Eutha-

Entscheidungen über Leben und Tod in der Neonatalmedizin, 2001; *E. Picker*, Menschenwürde und Menschenleben, 2002; O. Höffe (Hrsg.), Gentechnik und Menschenwürde, 2002; *R. Merkel*, Forschungsobjekt Embryo, 2002; J. Nida-Rümelin (Hrsg.), Ethische Essays, 2002; *B. Schlink*, Aktuelle Fragen des pränatalen Schutzes, 2002; *C. Starck*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Biowissenschaft und Fortpflanzungsmedizin, JZ 2002, S. 1065.

¹⁰ Hierzu etwa: *M. Düwell/K. Steigleder* (Hrsg.), Bioethik. Eine Einführung, 2003; *V. Gerhardt*, Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität, 2001; *M. Kettner* (Hrsg.), Biomedizin und Menschenwürde, 2004.

¹¹ Siehe etwa *D. Mieth*, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik, 2002; *D. Mieth*, Die Diktatur der Gene. Biotechnik zwischen Machbarkeit und Menschenwürde, 2001.

nasie) zu abweichenden Antworten kommen, wirkt sich so unmittelbar auf den eine bloße Transformationsfunktion spielenden Art. 1 Abs. 1 GG aus. Es liegt auf der Hand, daß eine Ethik, die sich auf Freiheit und Selbstbestimmung stützt, in Fragen des Umgangs mit ungeborenem Leben zu ganz anderen Schlußfolgerungen kommt als eine utilitaristische Ethik oder eine Ethik, die jedem menschlichen Leben ab der Befruchtung der Eizelle Gottesebenbildlichkeit (Gen. 1, 27) zuschreibt. In anderen Worten: Das überkommene und herrschende Verständnis des Art. 1 Abs. 1 GG läßt es zwar zu, ethische Wertungen in das Rechtssystem einzuspeisen. In einem Feld, in dem sich bislang keine gemeinsamen Anschauungen herausbilden konnten und ethische Unsicherheit besteht, gibt die Verfassungsbestimmung aber keine Entscheidungsanleitung an die Hand. Damit versagt Art. 1 Abs. 1 GG gerade in Bereichen neuartiger Herausforderung, in denen sich bislang keine gefestigten Anschauungen haben herausbilden können.

Man kann das Problem sogar noch schärfer formulieren: Wer das heute sicherlich gesellschaftlich prägende, von *Arnold Gehlen* bereits vor über 30 Jahren beschriebene Ethos des „Wohllebens“¹² zur Grundlage einer Ethik des „Lebensglücks“ macht, wird um die Schlußfolgerung nicht umhinkommen, daß von den in der Biowissenschaft angelegten Möglichkeiten der Selbstoptimierung Gebrauch gemacht werden darf. Nicht das Leben, sondern das zu erwartende Lebensglück muß dieser Ethik zufolge beispielsweise die Entscheidung anleiten, ob ungeborenes Leben zu schützen ist. Und die Bekämpfung und Heilung von Krankheiten rechtfertigt beinahe jedes Mittel: „Unser Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit“¹³ setzt sich gegen moralische Bedenken durch. Das zugrundeliegende Ethos hat inzwischen weite Schneisen in das Recht gezogen – nicht nur im Bereich des Abtreibungs-, des Sozialhilfe- oder selbst des Schadensersatzrechts („Kind als Schaden“¹⁴). Die Verfassungswissenschaft muß sich kritisch fragen lassen, ob sie wirklich angemessene Antworten auf die deutlich erkennbare gesellschaftliche Erwartung hat, dieses Ethos des Wohllebens zur Leitlinie der Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG zu machen und den biowissenschaftlichen Fortschritt daran zu messen, inwieweit er einen Beitrag zum Glücksgefühl (des Forschers und des Nutznießers) zu liefern vermag.¹⁵

¹² A. Gehlen, *Moral und Hypermoral*, 1969.

¹³ R. Wolfrum, *Unser Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit*. Wenn die Risiken in Grenzen zu halten sind, darf das Streben nach Erkenntniserweiterung nicht behindert werden, FAZ vom 29. 5. 2001, S. 53.

¹⁴ BGHZ 86, 240 (248); BGHZ 124 (128); gebilligt von BVerfG, NJW, S. 1998, 519. Hierzu E. Picker, *Schadensersatz für das unerwünschte eigene Leben – „Wrongful Life“*, 1995.

¹⁵ Anschaulich formuliert etwa von: H. Markl, *Von Caesar lernen heißt forschen lernen*. Die Menschenwürde gebietet, dem Rubikon ständig ein neues Bett zu bahnen. FAZ vom 25. 6. 2001, S. 52. Markl bricht hier offen die moralisch-wissenschaftlichen Selbstverständigungsprozesse der letzten fünfzig Jahre ab.

Hierauf mit formelhaftem Rezitieren von Bruchstücken aus bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen oder mit dem begründungslosen Beharren auf der Verbindlichkeit eines partikulären (etwa: gattungsschützenden) ethischen Ansatzes zu reagieren, mutet nicht nur wenig überzeugend an; es haftet ihm auch angesichts der gesellschaftlich prägenden und vom Recht inzwischen längst akzeptierten Kraft des „Masseneudämonismus“ etwas Widersprüchliches an. Dies mag einer der Gründe dafür sein, warum die von der Verfassungswissenschaft aus Art. 1 Abs. 1 GG „deduzierten“ Verbote in weiten Kreisen der Gesellschaft auf (im wirklichen Sinne des Wortes) schlichtes Unverständnis stoßen.¹⁶

II. Das herrschende Verständnis

Die Verfassungsgeber haben bekanntermaßen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Wissenschaft Art. 1 Abs. 1 GG als „nicht interpretierte These“ zur weiteren Konkretisierung überantwortet. Man dürfte kaum auf Widerspruch stoßen, wenn man konstatiert, daß sich die Verfassungswissenschaft mit diesem Erbe schwer tut. Zwar hat das BVerfG in immer neuen Wendungen die zentrale und verfassungstragende Funktion der Menschenwürdegarantie betont – etwa als unbestrittener Höchstwert¹⁷ und als oberster Wert des Verfassungsrechts¹⁸, als tragendes Konstruktionsprinzip der Verfassung¹⁹ oder als „Fundament aller Grundrechte“²⁰. Andere sprechen gar vom „zentralsten Wert“²¹ oder von der „vielleicht obersten Leitidee“²². Gewiß ist es auch richtig, daß es der frühen Staatsrechtslehre der Bundesrepublik gelungen ist, einen beeindruckenden wertphilosophischen Ansatz zu entwickeln²³ und diesen über Art. 1 Abs. 1 GG in das Verfassungsrecht einzuspeisen. Ferner steht außer Frage, daß diese Konstruktion die frühe *Verfassungsidentität* der Bundesrepublik wesentlich geprägt hat. Gleichwohl war die Konstruktion immer schon problembehaftet: *Rechtsphilosophisch* war klar, daß die

¹⁶ Nur am Rande sei erwähnt, daß die Ökonomisierung der gesellschaftlichen Beziehungen eine Entwicklung heraufbeschwört, in der sich zugunsten einer biowissenschaftlichen Entwicklung oder einer lebensbezogenen Maßnahme mit Kosteneinsparungseffekt ein Prima-facie-Argument anführen läßt.

¹⁷ U. Di Fabio, Grundrechte als Werteordnung, JZ 2004, S. 1 (5), spricht gar von der Menschenwürde als „Höchstwert des Weltrechts“.

¹⁸ BVerfGE 32, 98 (101); 50, 166 (175); 54, 341 (357).

¹⁹ BVerfGE 87, 209 (228).

²⁰ BVerfG, NJW 2003, S. 1303 (1304).

²¹ J. M. Wintrich, Zur Problematik der Grundrechte, 1957, S. 14.

²² W. Wertenbruch, Grundgesetz und Menschenwürde, 1958, S. 33.

²³ Zur Kritik etwa: H. Goerlich, Wertordnung und Grundgesetz, 1973; R. Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 136 ff. Allgemeiner: J. Petersen, Von der Interessenjurisprudenz zur Wertungsjurisprudenz, 2001.

Idee einer hinter dem Recht stehenden Wertordnung, die die Verfassungsverinterpretation maßgeblich anleitet, inhaltlich wenig tragfähig war und sich, in ihrer philosophischen Implikation ernst genommen, in Widersprüche²⁴ verstricken mußte.²⁵ *Verfassungstheoretisch* ließ sich die Frage stellen, ob ein Würdekonzept, das sich eng an partikuläre ethische Ansätze anlehnte, dem Verfassungsrecht hinreichenden Selbststand verleihen und verhindern kann, daß Art. 1 Abs. 1 GG gegen die Autonomie der einzelnen gewendet wird. Und *dogmatisch* stand außer Frage, daß nicht jede Konstruktion, die in verfassungsidentitätspolitischer Hinsicht erfolgreich ist, auch jene dogmatischen Qualitäten aufweist, die notwendig sind, um im Angesichte neuer Herausforderungen richtig und falsch unterscheiden zu können.

1. Die beiden Konkretisierungsansätze

Nicht zuletzt, weil glücklicherweise keine ernsthafte Herausforderung zu bewältigen war, war die in den frühen fünfziger Jahren entwickelte dogmatische Konstruktion so erfolgreich, daß die Bemühungen um die Fortentwicklung der Begriffsbestimmung und einer sich daran anknüpfenden verfassungsadäquaten Dogmatik zu Recht halbherzig betrieben werden konnten. Dies gilt um so mehr, als immer die Befürchtung im Raum stand, daß eine Präzisierung des Menschenbilds des Grundgesetzes und dessen, was Menschenwürde ist, zu einer bewußten oder unbewußten Ausgrenzung von Menschen werden könnten. Immer wieder hörte man den mahnenden Satz, daß es mit der Idee der Menschenrechte unvereinbar sei, wenn sich jemand dazu befugt erklärt, darüber zu urteilen, wer überhaupt Subjekt der Menschenwürdegarantie ist. Niemand dürfe sich zum Richter über das Menschsein anderer machen. Würde man den Versuch unternehmen, näher festzulegen, was mit Menschenwürde gemeint ist, hätte dies unweigerlich zur Folge, daß Menschen, denen diese Eigenschaften fehlen oder die sie nur unvollkommen haben, rechtlich isoliert und schutzlos gestellt würden. Aus dieser Perspektive hat die bereits früh geäußerte These, der Begriff der Menschenwürde sei als „nicht definierbar“ anzusehen, weiterhin seine Berechtigung.²⁶

Auch wer die These vom „Definitionsverbot“ nicht teilt, wird einräumen, daß man begrifflich und dogmatisch in den vergangenen fünfzig Jahren nicht

²⁴ E.-W. Böckenförde, Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: ders., Recht, Freiheit, Staat, 1991, S. 67; U. Di Fabio (oben Fn. 17), JZ 2004, S. 1. Zum Streit in der Weimarer Republik: W. Bauer, Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie, 1968.

²⁵ Es fällt auf, daß auch andere Güter, wie etwa das Leben, schon als „Höchstwert“ bezeichnet worden sind: BVerfGE 49, 24 (53).

²⁶ Vgl. auch E. Forsthoff, Der Staat 18 (1969), S. 524: Menschenwürde sei ein „allgemein-empirischer“ Begriff, unter den „nicht subsumiert werden kann“.

recht weiter gekommen ist. Schon bei oberflächlichem Lesen der Kommentare zu Art. 1 Abs. 1 GG fällt deutlich auf, daß sich bei der Behandlung des Art. 1 Abs. 1 GG nicht jene Stratifikation eingestellt hat, die das Bundesverfassungsgericht durch Wahrnehmung seiner Interpretationsmacht und unter Billigung einer verfassungsrechtspositivistisch orientierten Wissenschaft bei anderen Grundrechten hergestellt hat. Mehr noch, der Umgang mit Art. 1 Abs. 1 GG zeichnet sich – gerade im Vergleich zur Interpretation anderer Bestimmungen des Grundrechtsteils des Grundgesetzes – durch auffällige Besonderheiten und Merkwürdigkeiten aus. Keine andere Bestimmung des Grundrechtsteils ist, was ihr Schutzgut angeht, so unbestimmt und vage geblieben. Die Verfassungstheorie und -dogmatik haben bislang keinen auch nur im Ansatz konsentierten Begriff der Menschenwürde entwickeln können. Teilweise versucht man, sich mit einem Rückzug auf Selbstverständlichkeiten zu behelfen; andere wiederum propagieren eine Konsensformel. Damit aber wird der grundlegenden Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG die Normativität genommen: Gefährdungslagen drohen nicht dort, wo Konsens über die Menschenwürdewidrigkeit besteht. *Peter Häberle* ist darin zuzustimmen, daß bislang „keine ausreichend . . . „handliche“ Formulierung erkennbar“²⁷ ist, die eine Subsumption erlauben würde. Gelegentlich wird Menschenwürde als „der Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin“²⁸ bezeichnet; andere sprechen vom „Kern der menschlichen Persönlichkeit“²⁹, vom Menschen „im spezifischen und wesentlichen Sinne“³⁰. In wieder anderen Beiträgen wird Menschenwürde als die Solidarität zwischen den Menschen³¹ bezeichnet. Teilweise wird Würde auch als Ausdruck sozialer Anerkennung bezeichnet: „Würde konstituiert sich . . . in sozialer Anerkennung durch positive Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen“³².

Wenn sich die wohl herrschende Auffassung überhaupt auf derartige Definitionsversuche einläßt, schreibt sie ihnen jedenfalls keine dogmatische Qualität zu. Man geht vielmehr davon aus, daß „eine positive Umschreibung des Gegenstandes, auf dessen Schutz Art. 1 Abs. 1 GG zielt, nicht gelingen kann“.³³ Dies veranlaßt dazu, die Verfassungsbestimmung „vom Verletzungsvorgang

²⁷ *P. Häberle* (oben Fn. 9), § 20 Rdnr. 46.

²⁸ *H. C. Nipperdey*, Die Würde des Menschen, in: F. L. Neumann/H. C. Nipperdey/U. Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. II, 1954, S. 1 ff.

²⁹ BayVerfGH, BayVBl. 1975, S. 646.

³⁰ *H. Wernecke*, in: H. von Mangoldt/F. Klein (Hrsg.), Bonner Kommentar, Erstbearbeitung, Art. 1 Anm. II 1 a.

³¹ *W. Maihofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, 1968, S. 19: Antastung der Menschenwürde durch Zerstörung zwischenmenschlicher Solidarität. Ähnlich *P. Häberle*, Menschenwürde und Verfassung am Beispiel von Art. 2 Abs. 1 Verfassung Griechenland 1975, Rechtstheorie 11 (1980), S. 389 (422).

³² *H. Hofmann*, Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), S. 353 (364).

³³ *Ph. Kunig*, in: I. von Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2000, Art. 1 Rdnr. 22.

her“ (Dürig)³⁴ zu entwickeln. In einer Situation, in der der Schutzgegenstand nicht definiert wird, fällt natürlich auch die Konkretisierung des Eingriffsbegriffs nicht leicht. Hier stehen zwei Ansätze nebeneinander.³⁵

2. Kritik des Regelbeispielansatzes

Die Mittel staatlichen Handelns stellt eine Regelbeispielstechnik in den Vordergrund, der zufolge bestimmte Eingriffsarten („Diffamierung, Diskriminierung, Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und grausame Bestrafung“³⁶) als Antastung der Menschenwürde gelten müssen. Diese Regelbeispielstechnik trägt sicher, soweit es um in historischen Erfahrungen ruhende Selbstverständlichkeiten geht;³⁷ sie ermöglicht auch dann Orientierung, wo es um die graduelle, kriechende Veränderung von Gefährdungslagen geht. Bei einem unvermittelten Vorstoß in gänzlich neue Kategorien hilft eine Fallgruppentechnik aber wenig. Zugleich kämpft die Regelbeispielstechnik mit der Unabgeschlossenheit und der Vagheit vieler Regelbeispiele.

3. Kritik der Objektformel

Demgegenüber leidet die Objektformel viel grundsätzlicher unter der Schwierigkeit, daß sie staatlichem Handeln dort Grenzen ziehen kann, wo der Handlungsträger die Persönlichkeit, die Interessen und das Wohl des Betroffenen bei seiner Entscheidung über die richtige Handlungsalternative schlechterdings nicht hinreichend berücksichtigt hat. Die Objektformel ist eine allein an den subjektiven Abwägungsprozeß des Entscheidungsträgers anknüpfende Formel.³⁸ In der Sache verobjektiviert das BVerfG die Formel, indem es auch überprüft, ob die Belange des Betroffenen mit hinreichendem Gewicht in das Entscheidungsergebnis eingeflossen sind; damit findet eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung statt.

An der Motivation und Zielsetzung staatlichen Handelns knüpft die sog. „Objektformel“ an, der zufolge eine Verletzung der Menschenwürde dann

³⁴ G. Dürig, in: Th. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 2002, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 28; W. Graf Vitzthum (oben Fn. 9), JZ 1985, S. 201 (202).

³⁵ Überblick bei K. Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, S. 24 f.

³⁶ BayVerfGH, BayVbl. 1982, S. 47 (50).

³⁷ Vgl. etwa U. Di Fabio (oben Fn. 17), JZ 2004, S. 5: „Die Menschenwürde ist die verbindlich gemachte Erinnerung an grundlegende Verletzungshandlungen, die den Menschen erniedrigen und seinen Eigenwert als Individuum leugnen.“

³⁸ Vor diesem Hintergrund wurde zur Recht starke Kritik an der Formulierung in BVerfGE 30, 1 (26) geübt, wonach die Verletzung der Menschenwürde eine „willkürliche Mißachtung“ verlange oder von „verächtlicher Handlung“ getragen sein müsse. Das ist für die Objektformel irrelevant.

vorliegt, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“³⁹. Das BVerfG hat vielfach auf diese Formel zugegriffen.⁴⁰ Selbst das BVerfG räumt ein, daß dieser dogmatische Ansatz problem- und mangelbehaftet ist.⁴¹ Mangels echter Herausforderung konnte man damit aber lange leben. Die Bewältigung der biotechnischen Herausforderungen führt den sich auf die Objekt-Formel stützenden Ansatz⁴² aus mehreren Gründen nunmehr an seine Grenzen:

Es ist eine einmalige Erscheinung in der deutschen Grundrechtsdogmatik, daß das Schutzgut einer Staatsfundamentalnorm bzw. Grundrechtsnorm im Unbestimmten bleibt.⁴³ Die Entscheidung, sich dem Regelungsgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vom Schutzbereich, sondern (unter Rückgriff auf die Objektformel) von der Verletzungshandlung her zu nähern, macht gesicherte Aussagen über den Träger der Menschenwürdegarantie unmöglich. Zwar mag das BVerfG festlegen, daß auch das „ungeborene Leben“ Menschenwürde habe.⁴⁴ Ohne Definition des Menschenwürdebegriffs läßt sich die Haltbarkeit dieser Festlegung aber nicht sinnvoll diskutieren.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund scheint denn auch die Bestimmung, ob der Schutz mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, mit der Nidation oder zu einem späteren Zeitpunkt einsetze, willkürlich. Inzwischen sind auch Stimmen zu vernehmen, die den Schutz schon früher einsetzen lassen und auch die Keimzelle erfassen wollen.⁴⁶ Die sich abzeichnende Auflösung der Unterscheidbarkeit von totipotenten,⁴⁷ pluripotenten und somatischen Zellen entzieht zudem der letzten Grenzziehung, die der Erstreckung der Menschenwürdegarantie auf alle Körperzellen entgegensteht, den Boden. Die zeitliche Vorziehung des

³⁹ G. Dürig, in: Th. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 2002, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 28; vgl. schon G. Dürig, Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952, S. 259; G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes, AöR 81 (1956), S. 117.

⁴⁰ BVerfGE 9, 89 (95): „Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.“; 27, 1 (6); 45, 187 (228); 50, 166 (175); 72, 105 (116).

⁴¹ BVerfGE 30, 1 (25): „Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden.“

⁴² Das Verhältnis der Regelbeispieltechnik zur Objekt-Formel wird vom BVerfG im übrigen nicht spezifiziert.

⁴³ Ausdrücklicher Verzicht auf eine Definition etwa bei: Chr. Starck, in: H. von Mangoldt/F. Klein/Chr. Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 16: „Es wird hier davon abgesehen, die Menschenwürde in eine Formel zu fassen.“

⁴⁴ BVerfGE 39, 1 (41); dies aufnehmend BVerfGE 88, 203.

⁴⁵ Zu Recht kritisch etwa H. Hofmann, Biotechnik, Gentherapie, Genmanipulation – Wissenschaft im rechtsfreien Raum?, JZ 1986, S. 258.

⁴⁶ Chr. Starck, Gutachten zum 56. DJT, A 17.

Schutzes auf Embryonen, ja möglicherweise auch auf totipotente Zellen provoziert allerdings den Einwand, daß verfassungsrechtliche Grundkonzepte wie „Menschenwürde“ und „Menschenrecht“ nicht nur ihre Konturen, sondern auch ihr normatives Potential verlieren, wenn man sie kontraintuitiv und wertungswidersprüchlich überdehnt.

Bemerkenswerte Unsicherheiten bestehen aber auch, was die Beurteilung der Menschenwürdewidrigkeit staatlicher Handlungen angeht. Auf der einen Seite geht man davon aus, daß „die Menschenwürde“ schlechterdings keinerlei Abwägungen zuläßt, und zwar auch nicht implizit bei der Beurteilung der Eingriffsqualität einer staatlichen Maßnahme.⁴⁸ Ohne daß es auf die unmittelbaren oder mittelbaren Zwecke der staatlichen Maßnahme ankomme, müsse allein auf die „Maßnahme selbst“ abgestellt werden.⁴⁹ Folter ist danach unbedingt und unabhängig davon, welche Zwecke damit verfolgt werden, verboten,⁵⁰ ebenso die Tötung von Embryonen. Im Schutz des würdebefähigten menschlichen Lebens sei jedwede Differenzierung unstatthaft – mit der Folge, daß der Embryo in gleicher Weise vor Eingriffen zu schützen sei wie der geborene Mensch (bis hin zur Respektierung eines „postmortal nachwirkenden Menschenwürdeschutzes“, der bei der Forschung an durch Tötung von Embryos gewonnenen Stammzellen zu beachten ist⁵¹). Jegliche Abwägung sei, so die wohl herrschende Meinung, verboten.⁵² Auf der anderen Seite belegt das geltende Gesetzesrecht allerdings, daß der Begriff der „mensenunwürdigen Behandlung“ je nach situativem Kontext sehr unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Es liegt auf der Hand, daß der Strafgefangene in einer Weise behandelt werden darf, wie es dies der freie Mensch niemals tolerieren müßte. Es liegt ferner auf der Hand, daß der staatliche Erziehungsauftrag bei Kindern Eingriffe rechtfertigt, die einem erwachsenen Menschen nicht zugemutet werden dürfen. Im Hinblick auf Menschen, die ohne jede Aussicht auf Wiedergewinnung des Bewußtseins im Koma liegen, kann „mensenwürdige Behandlung“ bedeuten, daß die Behandlung abgebrochen wird; auch hier sind Differenzierungen geboten. Ist man bereit, den Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG auf ungeborenes Leben zu erstrecken so sind auch hier vor dem Hintergrund je unterschiedlicher Spannungs- und

⁴⁷ Nach § 8 Abs. 1 2. HS ESchG gilt als Embryo auch „jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle“.

⁴⁸ M. Herdegen (oben Fn. 1), Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 90 (Verständnis des Eingriffsbegriffs „rein modal“).

⁴⁹ H.-D. Dederer, Verfassungskonkretisierung im Verfassungsneuland: Das Stammzellgesetz, JZ 2003, S. 988 Fn. 20.

⁵⁰ Zweifelnd nunmehr allerdings W. Brugger, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, Der Staat 35 (1996), S. 67.

⁵¹ Diskussion dieser Schutzdimension bei H.-D. Dederer (oben Fn. 49), JZ 2003, S. 986 (992 f.).

⁵² Anschaulich etwa Chr. Enders (oben Fn. 9), S. 101 ff.

Interessenlagen Schutzdifferenzierungen notwendig und üblich: Die Abtreibungsregelungen machen dies deutlich. Entsprechendes muß auch für den Schutz ungeborenen menschlichen Lebens *in vitro* gelten. In manchen Diskussionsbeiträgen scheint demgegenüber die Auffassung mitzuschwingen, „die Menschenwürde“ (es fällt bereits auf, daß zwischen Würde und Würdeschutz meist semantisch nicht hinreichend differenziert wird) könne, einem Aufkleber gleich, menschlichem Leben angehaftet werden und mache es damit „unantastbar“, weil jede *Differenzierung des Schutzgehalts* zugleich eine *Relativierung des Schutzes* bedeute. Diese aber sei nicht hinnehmbar.

Auf dem Hintergrund der *Objektformel* ist eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG dann gegeben, wenn der Staat im Prozeß der biowissenschaftlichen Entwicklung Entscheidungen träge, die zwar die Belange der Würdeträger berühren, in die aber die Interessen und das Wohl dieser Würdeträger nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht eingeflossen sind. Vielfach wird vor diesem Hintergrund die Auffassung vertreten, daß es zu einer derartigen „Verobjektivierung“ insbesondere dann komme, wenn Embryonen allein hergestellt würden, um zu Forschungszwecken verwendet und dadurch getötet zu werden. Auch wenn man der Auffassung ist, daß Embryonen Begünstigte der Menschenwürdegarantie sind, erscheint diese Schlußfolgerung aber nicht eindeutig: Wer begründet, daß die Forschungsinteressen (etwa im Hinblick auf die Wichtigkeit, die Erfolgswahrscheinlichkeit und die Alternativlosigkeit) die Belange eines Embryos *in vitro* überwiegen, kann schon nicht mehr mit dem Vorwurf konfrontiert werden, den Embryo zum Objekt gemacht zu haben. Die verfassungsrechtliche Situation ändert sich erst, wenn man eine substantielle Bewertung der Abwägungsbelange vornimmt und postuliert, daß menschliches Leben nur dann erzeugt werden darf, wenn damit nicht lediglich die Absicht fremdnütziger Forschung verfolgt wird. Damit ist man aber bereits in einem Abwägungsprozeß! Im Abtreibungsrecht ist die Zulässigkeit eines derartigen Abwägungsprozesses anerkannt: Hier wird gerade von Anhängern des überkommenen Menschenwürdeverständnisses eine Abwägung zwischen der Schutzpflicht gegenüber der Menschenwürde des Embryos und den Interessen der Mutter zugelassen, die im Falle einer existentiellen Konfliktlage zugunsten der Mutter ausfallen müssen. Methodisch ist es dann nur konsequent, derartige Abwägungen dann auch mit Blick auf die Biowissenschaft zuzulassen: So läßt sich konsequenterweise gegen die Position *H. H. Kleins*, daß die verbrauchende Forschung an „überzähligen“ Embryonen zugelassen werden müsse, weil derartige Embryonen keine Lebenschance hätten, keine Einwendung formulieren. Schon gar nicht läßt sich mit der Objektformel die Präimplantationsdiagnostik verhindern: Wer sich im Wissen darum, daß ein Embryo schwerstbehindert zur Welt kommen wird, und vor dem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung der die Lebensqualität be-

stimmenden Faktoren zu einer Abtreibung entschließt, macht den Embryo nicht zum bloßen Objekt.

Es gehört zu den Grundaxiomen moderner Verfassungsstaatlichkeit, daß Recht und Ethik nicht unvermittelt gleichgeschaltet werden dürfen. Auch verfassungsrechtliche – insbesondere grundrechtliche – Normen sind nicht unvermittelter Ausdruck ethischer Prinzipien. Sie können dies im pluralistischen Gemeinwesen schon deshalb nicht sein, weil sich der Verfassungsstaat nicht anheischig machen darf, eine bestimmte Ethik zur allgemeinen Verbindlichkeit zu erheben. Die Normativitätsschwäche des Art. 1 Abs. 1 GG läßt – ungeachtet dieses Umstandes – nachgerade dazu ein, bestimmte theologische⁵³ oder philosophische Ideen zum Leitmaßstab der Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG zu machen.⁵⁴ Die Spannbreite der diesbezüglichen Vorschläge ist weit.⁵⁵ Auf der einen Seite stehen Autoren, die in Art. 1 Abs. 1 GG ein christlich geprägtes Menschenbild verankert sehen, das metaphysische Wurzeln habe: „Der Mensch wird nicht allein innerweltlich verstanden.“ Die Verfassung weise damit „jeden weltlichen Absolutheitsanspruch“ zurück, „auch für das Recht, das die Verhältnisse der Menschen untereinander regelt.“⁵⁶ Auf der anderen Seite spielt in der gegenwärtigen Diskussion die Auffassung eine große Rolle, in Art. 1 Abs. 1 GG habe die Menschenwürdeidee Kants⁵⁷ ihren Niederschlag gefunden. So wird beispielsweise vorgeschlagen, Art. 1 Abs. 1 GG als „Staatskonstitutionsprinzip“ zu begreifen, dessen Voraussetzungen auf der Grundlage der „Philosophie Kants“ entwickelt werden müssen. „Von deren Vorstellungshorizont“, so wird zur Begründung angeführt, seien „die Mitglieder des Parlamentarischen Rats – neben naturrechtlichen Auffassungen – bei der Schaffung des Art. 1 Abs. 1 GG geprägt gewesen.“⁵⁸ Dies führt zu der bemerkenswerten und einzigartigen Situation, daß sich die Interpreten des Art. 1 Abs. 1 GG unmittelbar und unvermittelt auf Zitate aus der Bibel

⁵³ Hierzu etwa: *E. Schockenhoff*, Die Würde ist immer die Würde des anderen. Der Schöpfungsglaube hat einen rationalen Gehalt, der in der Debatte um die Biopolitik konsequent entfaltet werden sollte, FAZ vom 23. 1. 2002, S. 44; *R. Anselm* u. a., Pluralismus als Markenzeichen. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung, FAZ vom 23. 1. 2002, S. 8.

⁵⁴ Die Schwierigkeiten manifestieren sich in dem gelegentlichen Verweis darauf, daß sich der Interpret dieser Verfassungsbestimmung mit „zweieinhalbtausend Jahren Philosophiegeschichte“ und entsprechendem „Theoriebalast“ herumzuschlagen habe.

⁵⁵ Zur Verwendung kantianischer Großformeln und der damit einhergehenden Gleichsetzung von Moral und Recht anschaulich: *M. Werner*, Menschenwürde in der bioethischen Debatte – Eine Diskurstopographie, in: *M. Kettner* (Hrsg.), Biomedizin und Menschenwürde, 2004, S. 191 (202).

⁵⁶ *Chr. Starck* (oben Fn. 43), Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 6.

⁵⁷ Hierzu *J. Schwartländer*, Der Mensch ist Person. Kants Lehre vom Menschen, 1968; *H. Wagner*, Die Würde des Menschen, 1992.

⁵⁸ *U. Sacksowsky*, Der verfassungsrechtliche Status des Embryos in vitro. Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik in der modernen Medizin“, September 2001, S. 56.

oder aus philosophischen Werken stützen. Art. 1 Abs. 1 GG hat sich so zum Einfallstor für Partikularethiken entwickelt.⁵⁹ Abstrahierend läßt sich feststellen: Dem herrschenden Ansatz gelingt es nicht, Art. 1 Abs. 1 GG einen genuin verfassungsrechtlichen Gehalt zuzuschreiben, der die richtige Distanz zwischen verfassungsstaatlicher Rechtlichkeit und Ethik zu wahren vermag. Besondere Problematik entwickelt ein Verständnis des Art. 1 Abs. 1 GG als Transformationsriemen für ethische Sätze dann, wenn diese – über die Schutzpflichtdogmatik⁶⁰ – für private Dritte verbindlich gemacht werden sollen. Die Verfassung als *Freiheitsordnung* droht durch die unmittelbare Gleichsetzung von partikularen Wertvorstellungen und allgemeinen höchstrangigen, besonders abgesicherten Rechtsgehalten schweren Schaden zu nehmen.⁶¹

Schließlich: Die normative Schwäche der Objektformel lädt geradezu einen instrumentalistischen Ge- (und Miß-)brauch der Verfassungsnorm ein. Es bietet sich nachgerade an, die Verfassungsnorm dort zur Anwendung zu bringen, wo die Verfassung tatsächliche oder scheinbare Lücken aufweist. So stützt beispielsweise *Christian Starck*⁶² seine Forderung, den Menschenwürdeschutz auf Keimzellen vor der Befruchtung auszudehnen, auf die Erwägung, daß sich nur so wirksam verhindern lasse, daß an Keimzellen manipuliert werde. Wenn man den Ausgangspunkt teilt, daß Art. 1 Abs. 1 GG das Fundament der Rechtsordnung ist und von dort in alle Bereiche ausstrahlt, ist dies ein konsequenter Ansatz. Vielen Verfassungsjuristen scheint der Gedanke, daß sich der Verfassung gerade mit Blick auf wichtigste Herausforderungen der menschlichen Entwicklung keine Aussagen entnehmen lassen, vor dem Hintergrund des Grundrechtsaktivismus des BVerfG und der Vorstellung einer umfassenden Ausstrahlungswirkung fremd zu sein. Der Preis dieses Ansatzes ist allerdings hoch. Die Verfassung verliert ihre Funktion als Rahmenordnung. Zudem bewirkt er eine latente Überforderung des Art. 1 Abs. 1 GG, durch die die Normativität der Verfassungsbestimmung eher noch weiter geschwächt wird. Äußerungen wie diejenige *Matthias Herdegens*, der seine These von der abgestuften Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie damit begründet, daß sie der Verfassungsgemeinschaft „die ständige Errichtung und anschließende Aufgabe von Tabus sowie die Schmerzen von Tabubrüchen“⁶³ erspare, sollten zu denken geben. Eine derartige Auflösung der Normativität von Art. 1 Abs. 1 GG gibt Anlaß zur Frage, ob nicht Anlaß für eine Überprüfung des herrschenden Verständnisses von Art. 1 Abs. 1 GG besteht.

⁵⁹ Warnend *H. Dreier* (oben Fn. 4), Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 33.

⁶⁰ *G. Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987.

⁶¹ Dies wäre auch gegen naturrechtlich begründete Vorstellungen von einer richtigen Ordnung der menschlichen Gattung, die „frevelhaft“ verletzt werden könnte, einzuwenden.

⁶² *Chr. Starck* (oben Fn. 46), Gutachten zum 56. DJT, A 17.

⁶³ *M. Herdegen* (oben Fn. 1), JZ 2001, S. 773.

III. Art. 1 Abs. 1 GG als Rahmenvorschrift

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Unsicherheiten muß der Versuch vieler Verfassungsrechtswissenschaftler, politischen Optionen mit dem vermeintlichen Trumpf des Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG – ein Trumpf, der in der Tat selbst vom verfassungsändernden Gesetzgeber nicht gestochen werden könnte – zu begegnen, verwunderlich erscheinen. Zwar läßt sich mit dem Schlachtruf, dies oder das sei mit „der Menschenwürde“⁶⁴ unvereinbar, in der Tat der „Höchstwert“ ausspielen – allerdings um den Preis der Unmöglichkeit einer rational-methodengerechten, Zwecke, Interessen und Folgen rational abwägenden und sich auf Begründungen stützenden Diskussion. Gelegentlich erscheint es, als ob hier die Rolle des politisch streitenden, im politischen Meinungskampf auftretenden Bürgers und die Rolle des Verfassungsinterpreten nicht hinreichend voneinander getrennt würden.⁶⁵ Es ist nur ein Preis dieser Strategie (und es sollte die Verfassungswissenschaft mit Sorge erfüllen), daß manche Politiker die Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG inzwischen als nicht ernstzunehmende Rhetorik ansehen. Scheinheilige Kompromisse, wie sie sich im Stammzellgesetz⁶⁶ ausdrücken, lassen den Bedeutungsverlust der Vorschrift überdeutlich werden. Wer sich Art. 1 Abs. 1 GG nicht mit dem heißen Herzen des politischen Kämpfers, sondern mit der Kühle des Wissenschaftlers zuwendet, wird nicht nur zugestehen müssen, daß in den konkreten Aussagen des Art. 1 Abs. 1 GG erhebliche Unsicherheit besteht. Unvermeidbar ist auch das Eingeständnis, daß diese Bestimmung nicht als kleines *Vademecum* verstanden werden kann, mit dem bei hinreichender Interpretationskunst jede Herausforderung der Biowissenschaft adäquat beantwortet werden kann. Vor allem aber gilt es, sich des Unterschieds bewußt zu werden zwischen der moralischen, zwischen zwei Menschen geltenden Pflicht zum Respekt der Menschenwürde des je anderen und der Pflichtenstellung des Staats. Immer wieder findet man gerade in Abhandlungen, die sich Art. 1 Abs. 1 GG aus philosophischer Sicht nähern, bedenkliche Grenzüberschreitungen – bis hin zu der These, daß Art. 1 Abs. 1 GG den Staat dazu verpflichtet, selbst im Bürger-Bürger-Verhältnis eine strikte Beachtung des Kantischen Kategorischen Imperativs durchzusetzen. Dies läuft darauf hinaus, daß der Gehalt der Menschenwürdenorm identisch mit der Gesamtmenge mora-

⁶⁴ Die häufig zu beobachtende semantische Beliebigkeit im Umgang mit Begriffen wie „Menschenwürde“, „Schutz der Menschenwürde“ etc. läßt sich als Ausdruck inhaltlicher Unschärfen deuten.

⁶⁵ Hierzu auch: U. Volkmann, Nachricht vom Ende der Gewißheit, FAZ vom 24. 11. 2003, S. 8.

⁶⁶ Besprechung und Kritik bei H.-G. Dederer, Verfassungskonkretisierung im Verfassungsneuland: das Stammzellgesetz, JZ 2003, S. 986; M. Ronellenfisch, Stammzellgesetz. Einleitung, in: W. Eberbach/P. Lange/M. Ronellenfisch (Hrsg.), Recht der Gentechnik und der Biomedizin, Bd. 4, 2002, Teil II, C. III.

lischer Verpflichtungen überhaupt ist. Jeder beliebige Verstoß gegen die Moralgesetze muß danach zugleich auch als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen werden. Wem dieses Ergebnis intuitiv wenig plausibel erscheint, führt – häufig ohne Begründung – abschwächende Einschränkungen ein: Ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie soll nur bei einer „besonders gravierenden Verletzung“ vorliegen, der „die Voraussetzungen der Selbstbestimmungsfähigkeit von Handlungsbetroffenen unmittelbar zerstört oder in Frage stellt“⁶⁷; verboten sei lediglich die „Totalinstrumentalisierung des Menschen“⁶⁸.

Zu Recht verstärkt sich in den letzten Jahren die verfassungstheoretische Kritik am herrschenden Verständnis zu Art. 1 Abs. 1 GG.⁶⁹ Eine Überprüfung – und gegebenenfalls: Neukonzeption – der dogmatischen Gehalte von Art. 1 Abs. 1 GG erscheint vor diesem Hintergrund unabwendbar. Es erscheint nicht überflüssig, sich in diesem Zusammenhang des Umstandes zu vergewissern, daß die moralische (Selbst-)Vergewisserung über die Grenzen menschenwürdiger Behandlung und die dogmatische Arbeit am geltenden Recht durchaus unterschiedlichen Anforderungen zu genügen hat. Das bedeutet konkret: Das gelegentlich zu beobachtende Changieren zwischen Recht und Moral, das Ineinanderfließenlassen von moralischen Gesichtspunkten, politischen Zweckmäßigkeitserwägungen und rechtlichen Deduktionen entspricht den methodischen Anforderungen an verfassungsdogmatische Arbeit nicht. Gerade im Umgang mit einer Verfassungsnorm, die einen so engen Bezug und eine so große Nähe zu Sätzen der Moral aufweist, dürfen die Grenzziehungen weder in theoretischer noch in methodischer Hinsicht verwischt werden. Die Arbeit an Art. 1 Abs. 1 GG muß sich – insoweit selbstverständlich – des begrenzten Regelungsvermögens von Normen positiven Verfassungsrechts bewußt sein: Es ist beispielsweise wenig dadurch gewonnen, metaphysische Eigenschaften zum Schutzobjekt einer Verfassungsbestimmung zu machen. Es muß ein funktional angemessenes Verhältnis der Rollen von Verfassungsgericht und Gesetzgeber gefunden werden; der Neigung, Art. 1 Abs. 1 GG zu einem ganzen „Gesetzbuch der Biotechnologie“ zu machen, sollte nicht nachgegeben werden. Es ist auch wenig damit gewonnen, scheinbar unverrückbar feste, über die Zeit unabänderliche Grenzziehungen zu postulieren: Wer immer sich mit der Geschichte der Menschenwürdegarantie befaßt, weiß nur zu gut, daß

⁶⁷ M. Werner, Menschenwürde in der bioethischen Debatte – Eine Diskurstopographie, in: M. Kettner (Hrsg.), Biomedizin und Menschenwürde, 2004, S. 191 (202, 203).

⁶⁸ K. Braun, Die besten Gründe für eine kategorische Auffassung der Menschenwürde, in: M. Kettner (oben Fn. 67), S. 81 (89) (Hervorhebung nicht im Original).

⁶⁹ Vgl. etwa E. Hilgendorf, Die mißbrauchte Menschenwürde. Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 7 (1999), S. 137; E. Hilgendorf, Klonverbot und Menschenwürde, in: Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, 2001, S. 1147.

deren Schutzgehalt zeitbestimmt ist und Veränderungen erfahren kann. Das BVerfG räumt dies ausdrücklich ein.⁷⁰ Und in der völkerrechtlichen Menschenrechtsdiskussion ist heute anerkannt, daß zwar das Gebot des Schutzes der Menschenwürde universelle Geltung beanspruchen muß, daß aber zugleich die Schutzgehalte zeit-, raum- und kulturabhängig sind.⁷¹ Der Versuch, Art. 1 Abs. 1 GG unter Rückgriff auf einen „apriorischen, transzendentalen Begründungstyp“ Absolutheit und Unveränderlichkeit zuzuschreiben, muß damit notwendig scheitern.⁷² Ferner: Der Verfassungsinterpret kommt auch im Umgang mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht umhin, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich Verfassungskonkretisierung in einem pluralistischen Gemeinwesen in einem Umfeld konkurrierender Ethiken abspielt. Die Funktion von Verfassungsnormen in einer pluralistischen, durch Individualisierung und Entnationalisierung zunehmend differenzierten und sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft wird verkannt, wenn eine Partikularidee von Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG hineingelesen wird, über die sich die politische Gemeinschaft nicht verständigen kann. Dies zielt nicht darauf ab, den Gehalt der Verfassungsnorm klein zu reden; wohl aber muß verhindert werden, daß das BVerfG sich zum obersten Sittenwächter oder Moralhüter der Republik aufschwingt. Die Konkretisierung des Art. 1 Abs. 1 GG muß zudem für Kohärenz bürgen; insbesondere in ihren Aussagen über die Biowissenschaft und über die Abtreibung dürfen nicht solche Widersprüche entstehen, wie sie gelegentlich in Anwendung der „Objektformel“ in Kauf genommen werden.⁷³ Schließlich ist dem Gebot der Konsistenz mit der Jurisprudenz des Bundes-

⁷⁰ BVerfGE 30, 1 (25) („immer nur in Ansetzung des konkreten Falles“); OVG Berlin, NJW 1980, S. 2484 (2485: „Wandelbarkeit“).

⁷¹ Hierzu: *Ph. Mastronardi*, Menschenwürde und kulturelle Bedingtheit des Rechts, in: Th. Marauhn (Hrsg.), *Die Stellung des Menschen im Völkerrecht*, 2003, S. 55.

⁷² Vgl. etwa *T. Geddert-Steinacher* (oben Fn. 9), S. 39: „Der apriorische, transzendente Begründungstyp ist der Typus juridischer Argumentation schlechthin: Nur wenn die Menschenwürde als Grundnorm des Rechts nicht beliebigen oder doch zumindest pluralistischen Interpretationen zugänglich ist, sondern eine verbindliche Letztbegründung menschlicher Gleichheit und Freiheit enthält, kann sie ihre dogmatische Funktion als Absolutheit beanspruchende Grundnorm des Rechts erfüllen.“

⁷³ Es mutet im übrigen durchaus merkwürdig an, wenn immer wieder betont wird, daß die Menschenwürdegarantie keinerlei Ausnahmen und Durchbrechungen zulasse, zugleich aber die Behandlung des Embryos im geltenden Abtreibungsrecht mit der „existentiellen Konfliktlage der werdenden Mutter“ gerechtfertigt wird. Inkonsistenzen weist die Position des BVerfG auf, als zwar einerseits postuliert wird, daß in der Anwendung der Menschenwürdegarantie jede Differenzierung zwischen den Trägern unzulässig sei, zugleich aber ein Abtreibungsregime gebilligt wird, daß weitgehende Unterschiede im Hinblick auf Entwicklungsstand des Embryos und Lage der Mutter macht. Hierzu etwa *R. Merkel*, *Die Abtreibungsfälle*, *Die Zeit* vom 13. 6. 2001, S. 42; *J. Ipsen*, *Zur Zukunft der Embryonenforschung*, NJW 2004, S. 268; *J. Ipsen*, *Der „verfassungsrechtliche Status“ des Embryos in vitro*, JZ 2001, S. 989 (992); *W. Heun*, *Embryonenforschung und Verfassung – Lebensrecht und Menschenwürde des Embryos*, JZ 2002, S. 517 (518 f.).

verfassungsgerichts Genüge zu tun: Wer sich von einer dieser Entscheidungen absetzen will, trägt die Argumentationslast.

Diesen Anforderungen kann nur eine Konzeption des Art. 1 Abs. 1 GG entsprechen, die sich der Funktion des Art. 1 Abs. 1 GG als *Grenzbestimmung*⁷⁴ besinnt, die der staatlichen Gewalt letzte, und damit in der Tat für die Staatsgewalt unantastbare, Grenzen zieht, im übrigen aber einen Freiraum eröffnet, in dem sich der politische Prozeß – unter Beachtung der spezielleren Grundrechte – abspielen muß. Nicht als Quelle der Grundrechte (oder gar der gesamten Verfassungsordnung) läßt sich Art. 1 Abs. 1 GG begreifen,⁷⁵ wohl aber als die Schutznorm, die den unantastbaren Wesensgehalt der speziellen Grundrechte formuliert⁷⁶ und dort, wo diese Grundrechte tatbestandlich keinen Schutz bieten, selbst ultimative Grenzen setzt.⁷⁷ Art. 1 Abs. 1 GG kann nur in wenigen, tief in das Selbstverständnis der grundgesetzlichen Verfassungsstaatlichkeit eingreifenden Fällen Grenzen formulieren. Art. 1 Abs. 1 GG wird überfordert, wenn man die Vorschrift als Grundlage und Ausgangspunkt eines „Wert- und Anspruchssystems“⁷⁸ begreift, das sich als „lückenlos“ darstellen läßt und mit dessen einzelne Wertgehalte die abwägungsfeindliche und folgenblinde Unbedingtheit absolutistischer Grenzziehungen beanspruchen.⁷⁹ Art. 1 GG läßt sich danach insbesondere nicht als unmittelbare Positivierung einer bestimmten Moral begreifen. Menschenwürde im Recht und Menschenwürde in der Ethik sind nicht deckungsgleich. Der Ruf nach Rückkehr⁸⁰ zu den interpretationsgeschichtlichen Wurzeln⁸¹ des Art. 1 Abs. 1 GG muß vor diesem Hintergrund skeptisch stimmen.

⁷⁴ Ähnlich der Appell von W. Graf Vitzthum (oben Fn. 9), Manuskript S. 5: „Dabei muß der Rekurs auf die Garantie der Unantastbarkeit der Würde der negativen Großlage vorbehalten bleiben, die den Fundamentalkonsens der Verfassung selbst in Frage stellt.“

⁷⁵ Vgl. etwa Art. 14 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen: „Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte“.

⁷⁶ Insoweit ist eine Subjektivierung der Verfassungsbestimmungen unnötig.

⁷⁷ In dieser Funktion muß Art. 1 Abs. 1 GG subjektive Grundrechtsqualität haben.

⁷⁸ G. Dürig (oben Fn. 39), AöR 81 (1956), S. 117 (122).

⁷⁹ Zur Aufnahme dieser Idee in das Verfassungsrecht: BVerfGE 7, 198 (205) („Lüth“); Kritik bei E. Friesenhahn, Der Wandel des Grundrechtsverständnisses, 50. DJT, 1974, G 1; E.-W. Böckenförde, Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz, 1989, S. 24 ff.

⁸⁰ W. Graf Vitzthum, Zurück zu Kant. Ein Zwischenruf in der Debatte um Klonen und Menschenwürde, in: R. Wolfrum (Hrsg.), Klonen. Heidelberger Tagungsband, im Erscheinen.

⁸¹ Hierzu vor allem W. Graf Vitzthum (oben Fn. 9), JZ 1985, S. 201.

IV. Das Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG

Die rechtswissenschaftliche Debatte um Art. 1 Abs. 1 GG dreht sich vor allem um zwei Fragen: Was ist das Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG, welche Zugriffe sind als Beeinträchtigung der Menschenwürde anzusehen und damit verboten? Eingriffsrechtfertigungen kennt Art. 1 Abs. 1 GG nach einverständlicher Sicht nicht. Zwischen den aufgeworfenen Fragen besteht insofern ein Zusammenhang, als die Definition des Schutzguts den Bereich möglicher Beeinträchtigungen determiniert. Je weiter das Schutzgut gefaßt wird, desto umfangreicher wird auch jener Bereich, der dem Staat versperert ist.

1. Würde als metaphysische Qualität?

Wer sich mit der Frage befaßt, was eigentlich mit „Menschenwürde“ gemeint und daher von Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird, stößt auf eine Merkwürdigkeit. In dem Bemühen, den Gehalt der Bestimmung außerhalb des Bereichs ethischer Relativität zu rücken und so sicherzustellen, daß Art. 1 Abs. 1 GG wirklich den axiomatisch-unbedingten Fixpunkt aller Verfassungsinterpretation bilden kann, definiert die deutlich herrschende Auffassung Menschenwürde als eine dem Menschen zukommende metaphysische Eigenschaft. Die Würde ist danach das Wesen des Menschen.⁸² Würde wird als Begriff einer ontologischen Metaphysik angesehen, die in der Gottesebenbildlichkeit,⁸³ in der Vernunftsfähigkeit oder in anderen Ausstattungen eine besondere, den Menschen von anderen Lebewesen abhebende transzendente Qualität erblickt.⁸⁴ In der Formulierung *Günter Dürigs* ist die Menschenwürde „eine Seinsgegebenheit, die unabhängig von Zeit und Raum „ist“ und rechtlich verwirklicht werden „soll“.“⁸⁵ Die menschliche Eigenschaft der Würde wird als unbedingter, mit nichts abwägbarer und durch nichts zu ersetzender Wert angesehen, dessen Anerkennung und Respektierung die Menschen einander notwendig und unbedingt schulden. Für das

⁸² So z. B. H. C. Nipperdey (oben Fn. 28), S. 1 ff. Vgl. auch Chr. Enders (oben Fn. 9), S. 170: Die Menschenwürde bezeichne, „was den Menschen in seinem Wesen ausmacht und was daher auch in seiner besonderen Beziehung zum Göttlichen Ausdruck gefunden hat. Dies ist aber das letztlich Unaussprechliche, die Wahrheit selbst.“

⁸³ Vgl. etwa W. Leisner, *Das Ebenbild Gottes im Menschen – Würde und Freiheit*, in: ders. (Hrsg.), *Staatsethik*, 1977, S. 81; J. Isensee, *Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts*, in: E.-W. Böckenförde/R. Spaemann (Hrsg.), *Menschenrechte und Menschenwürde*, 1987, S. 138.

⁸⁴ Zwar wird vielfach betont, daß Art. 1 Abs. 1 GG nicht in einer bestimmten philosophiesgeschichtlichen Tradition stehe. Gleichwohl findet sich beinahe überall eine ausführliche Darstellung dessen, was Kant unter Menschenwürde versteht.

⁸⁵ G. Dürig (oben Fn. 39), *AöR* 81 (1956), S. 117 (125).

Verständnis dieses Würdebegriffs ist wichtig, daß er den Begriff der Menschenwürde empiriefrei und transzendentallogisch zu bestimmen versucht: Würde ist nicht eine Eigenschaft, deren Vorliegen von der spezifischen Ausstattung des konkreten Menschen abhängt. Würde kommt damit jedem zu, der der Gruppe der Menschen angehört, ohne daß es auf die konkrete Fähigkeit zur Wahrnehmung der Autonomie ankommt. Auch der klonierte Mensch hat danach Menschenwürde, und – unter der Prämisse, daß auch dieses bereits Gottesebenbildlichkeit oder (potentielle) Vernunftsbestimmung aufweise – auch pränatales menschliches Leben. Bezugspunkt dieser Theorien menschlicher Würde ist der menschliche Organismus, der schon deshalb als Individuum angesehen werden muß, weil er sich von der Umgebung und den anderen Menschen unterscheidet.⁸⁶ Auf diesem Hintergrund ist es nur konsequent, die Entstehung menschlichen Lebens mit der Entstehung eines *individuellen* Genoms gleichzusetzen.

Die vorstehend entwickelten Positionen sind zugleich verfassungstheoretisch stark und schwach. Ihre Stärke liegt in dem Umstand, daß die als zugleich metaphysisch und empiriefrei begriffene Menschenwürde nicht verletzt, nicht, wie es in Art. 1 Abs. 1 GG formuliert ist, „angetastet“ werden kann. Die Vernunftsbestimmung kann dem Menschen ebensowenig genommen werden wie seine Gottesebenbildlichkeit. Wenn etwas nicht angetastet werden kann, stellt sich die in Art. 1 Abs. 1 GG angelegte Frage nach der Abwehr von beeinträchtigenden staatlichen Maßnahmen allerdings gar nicht. Zyniker nützen dies, um Worte der höchsten Idealisierung des Humanen mit einer „pragmatisch“ relativierten Konkretisierung des Schutzbereichs zu verbinden. Das *Schutzgut* des Art. 1 Abs. 1 GG – die verfassungsrechtlich geschützte Würde – auf transzendenter Ebene zu verorten, empfiehlt sich allerdings schon deshalb nicht, weil dorthin zielender verfassungsrechtlicher Schutz sinnlos wäre. Der Versuch, den Begriff der Menschenwürde unter Rückgriff auf eine allgemeinverbindliche Letztbegründung zu einer Absolutheit beanspruchenden Grundnorm des Rechts zu machen, *entwertet* Art. 1 Abs. 1 GG. Die „abkapselnde Idealisierung“⁸⁷, mit der Art. 1 Abs. 1 GG auf das „Menschliche schlechthin“⁸⁸ bezogen wird, „schafft durch geistige Tabuisierung vitale Gefahren“⁸⁹. Es wäre ein Irrglaube anzunehmen, daß eine

⁸⁶ Ein beeindruckender Versuch darzulegen, daß die Individualität des menschlichen Lebens mit der Verschmelzung von Ei und Samen entstünde (Abgrenzung von Individualität und Singularität), findet sich bei *W. Höfling*, Gutachten (oben Fn. 9), S. 52 ff. Aber: Ist das wirklich maßgeblich? Das spezifisch Menschliche ist nicht seine Individualität, sondern seine Subjektivität und Personalität.

⁸⁷ *E. Picker* (oben Fn. 9), FS Flume, S. 191.

⁸⁸ *W. Höfling*, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 1 Rdnr. 23.

⁸⁹ *E. Picker* (oben Fn. 9), FS Flume, S. 191.

Verfassungsbestimmung wie Art. 1 Abs. 1 GG zugleich so überhöht und immunisiert werden könne, daß sie dem Streit pluralistischer Interpretationen entzogen ist, zugleich aber ihre praktische Wirksamkeit als Verbindlichkeit beanspruchende Norm des weltlich-positiven Rechts bewahren kann. Das Verfassungsrecht darf sich in einem so zentralen Bereich wie jenem des Art. 1 Abs. 1 GG nicht einem weltanschaulich so deutlich imprägnierten Ansatz anschließen, daß seine Kritik eine verfassungsrechtliche Positionsbeziehung in einem Bereich erfordert, der in einer modernen Gesellschaft vernünftigerweise umstritten bleibt. Würde man die *Rechtsgehalte* von Art. 1 Abs. 1 GG nicht von metaphysischen, insbesondere naturrechtlichen⁹⁰ oder religiösen⁹¹ Annahmen reinigen, bestünde die Gefahr, daß die Norm im Glaubenskonflikt der Interpreten zerrieben würde. Gerade durch diese Reinigung bleibt die Freiheit jedes Interpreten erhalten, im Lichte der je eigenen *Idee vom Menschen* zu erklären, *warum* dem Menschen und seiner Würde ein besonderer verfassungsrechtlicher Stellenwert zuzuschreiben ist. Die auf der metaverfassungsrechtlichen Ebene bestehende ideelle Pluralität schlägt so nicht unmittelbar auf die Interpretation durch und wird in ihrem zerstörerischen Potential – partiell – immunisiert.

Eine dem Anspruch des Art. 1 Abs. 1 GG gerecht werdende Würdekonzepktion darf deshalb gerade nicht den Versuch unternehmen, durch „Emanzipation des Begriffs von jeder praktischen, empirischen Anthropologie“⁹² apriorische oder transzendente Aussagen zu ermöglichen. Sie erkennt vielmehr an, daß Art. 1 Abs. 1 GG auf tatsächliche Bedrohungslagen einer angreifbaren Würde reagiert. Zwischen dem *Grund* für die Anerkennung und den Schutz der Menschenwürde und dem in Art. 1 Abs. 1 GG geschützten *Gut* selbst ist zu unterscheiden. Die in Art. 1 Abs. 1 GG bezeichnete Würde kann nur eine Eigenschaft sein, die im tatsächlichen Verfassungsleben empirisch nachweisbaren Gefährdungen ausgesetzt ist.

2. Würde als Zuschreibung

Art. 1 Abs. 1 GG reagiert auf historisch erfahrene und empirisch nachweisbare Gefährdungslagen: Die Menschenwürde *ist* antastbar; ohne diese Antastbarkeit bedürfte es des normativen Schutzes durch Art. 1 Abs. 1 GG nicht. Die Menschenwürde ist allerdings keine ontologische Eigenschaft. Sie ist vielmehr eine Zuschreibung, die die Menschen untereinander auf dem Hintergrund bestimmter, empirisch nachweisbarer Eigenschaften vorneh-

⁹⁰ So das Verständnis von A. Verdross, Die Würde des Menschen als Grundlage der Menschenrechte, EuGRZ 1977, S. 207.

⁹¹ So etwa R. Spaemann, Freiheit der Forschung oder Schutz der Embryos? Die Zeit vom 20. 11. 2003, S. 39.

⁹² T. Geddert-Steinacher (oben Fn. 9), S. 39.

men. Die diesbezügliche normative Wertung muß auf der Grundlage empirischen Wissens erfolgen, darf aber nicht von diesem diktiert werden. Zu Recht hebt *Hasso Hofmann* hervor, daß Würde nicht als eine der Person anhaftende Eigenschaft, sondern als gegenseitiges Versprechen begriffen werden muß: „Würde konstituiert sich . . . in sozialer Anerkennung durch positive Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen“⁹³. Würde müsse als Kategorie der Mitmenschlichkeit des Individuums verstanden werden. *Hofmanns* Sichtweise läuft darauf hinaus, in der Menschenwürde das Ergebnis und den Ausdruck der Anerkennung durch Dritte – und damit der Zuschreibung durch Dritte – zu erblicken: Menschenwürde als „Versprechen“, auf dem die nationale Solidargemeinschaft begründet ist.⁹⁴ Würde ist damit zugleich Voraussetzung und Produkt konkreter sozialer Beziehungen.⁹⁵

Die Zuschreibung erfolgt generell und gerade ungeachtet des Einzelfalls: Der Mensch hat auch dann Würde, wenn er sich unwürdig benimmt. Damit ist eine konkretistisch-individuelle Blickweise unvereinbar, wie sie sich etwa in den Arbeiten *Niklas Luhmanns* findet. Der Theorie *Luhmanns* zufolge ist Menschenwürde eine eigene Hervorbringung des konkreten Menschen. Sie ist als Leistung menschlicher Subjektivität anzusehen. Der Mensch gewinnt seine Würde danach aus eigenem selbstbestimmten Verhalten durch gelungene Identitätsbildung.⁹⁶ Man mißversteht diese Sichtweise, wenn man ihr – wie dies gelegentlich in Zerrbildern der Fall ist – unterstellt, sie würde Menschenwürde als Ausdruck sozialer Wertigkeit oder gesellschaftlicher Stellung ansehen. Das Problem der Theorie liegt nicht darin, daß sie eine je nach sozialer Stellung abgestufte Wertigkeit der Menschenwürde postulierte. Ihr Problem liegt vielmehr in dem Umstand, daß sie als Menschenwürde das *Ergebnis* eines Prozesses der Identitätsbildung ansieht. Es darf nun aber nicht Gegenstand staatlicher Beurteilung sein, ob der Prozeß der Formation einer Persönlichkeit (hierum geht es) geglückt ist oder nicht. Es muß vielmehr Aufgabe der staatlichen Verfassungsordnung sein, den Prozeß der Persönlichkeitsformation als solchen zu schützen. Dieses Schutzziel würde verfehlt, wenn man den Schutz erst dem Ergebnis und Ausdruck der Identitätsbildung zukommen lassen würde. Menschenwürde und realisierte Personalität dürfen unter Art. 1 Abs. 1 GG nicht gleichgesetzt werden.

⁹³ *H. Hofmann* (oben Fn. 9), AöR 118 (1993), S. 364.

⁹⁴ *H. Hofmann* (oben Fn. 9), AöR 118 (1993), S. 374.

⁹⁵ Zur engen Verknüpfung der Sichtweise *Hofmanns* mit der Theorie des Gesellschaftsvertrags: *H. Hofmann* (oben Fn. 9), AöR 118 (1993), S. 371.

⁹⁶ *N. Luhmann*, Grundrechte als Institution, 1965, S. 53 ff.

3. Würde als Anlage und Fähigkeit, Personalität zu entwickeln

Die erhitzte Diskussion der letzten Jahre hat belegt, daß es nur einen Schutzgehalt gibt, der Art. 1 Abs. 1 GG im pluralistisch-liberalen Verfassungsstaat zugeschrieben werden kann, ohne daß damit der Boden des Grundkonsenses verlassen würde: Dem Menschen wird Würde zugeschrieben, weil er sich als ein autonomes, zur Selbstbestimmung fähiges Wesen befreien kann. Die Zuschreibung des moralischen Status „Würde“ erfolgt, weil wir untereinander davon ausgehen und anerkennen, daß der Mensch die Anlage und Fähigkeit hat, Personalität zu entwickeln und zu entfalten. Warum der Mensch die beschriebene Eigenschaft hat, interessiert das Verfassungsrecht in diesem Zusammenhang nicht; Biologie, Religion und Philosophie geben hier unterschiedliche Antworten.⁹⁷ Entscheidend ist, daß wir von unserem je eigenen Ausgangspunkt darin übereinstimmen können, daß wir uns jeweils Würde zuschreiben. Gefordert ist eine normative Verständigung, die im Lichte unseres Bildes vom Menschen zu erfolgen hat.⁹⁸

Die Würde ist danach Ausdruck seiner einzigartigen und besonderen Befähigung, sich *zur Person zu entwickeln und als Person zu sein*. Die *Bestimmung, Personalität zu haben*, kommt jedem menschlichen Lebewesen zu. Nicht die entwickelte Persönlichkeit⁹⁹ oder der Inhalt der Persönlichkeit¹⁰⁰, sondern der Umstand, daß der Mensch „seiner seismäßigen Anlage nach Person“ *ist*¹⁰¹, verschafft ihm seine Würde.¹⁰² Dies gilt für jeden geborenen Menschen, sei er nun Kind, Behinderter, Verbrecher oder Sterbender¹⁰³. Die Zuschreibung erfolgt selbst bei Menschen, die die Fähigkeit vernünftiger

⁹⁷ Zu den philosophischen Ansätzen etwa: M. Werner (oben Fn. 67), S. 204 ff.

⁹⁸ So auch R. Zippelius, in: R. Dolzer/K. Vogel (Hrsg.), Bonner Kommentar, 1995, Art. 1 Abs. 1 und 2 Rdnr. 51.

⁹⁹ Enger z. B. G. Dürrig: „Würde haben heißt Persönlichkeit sein“ (G. Dürrig (oben Fn. 39), JR 1952, S. 259 (261)); ähnlich F. Münch, Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung, 1951, S. 8; H. Peters, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: Festschrift für Rudolf Laun, 1953, S. 669 (674); in diese Richtung auch BVerfGE 5, 84 (204); 45, 187 (228); 79, 256 (268).

¹⁰⁰ Th. Maunz: Würde ist, „was den Inhalt der Persönlichkeit ausmacht“ (Th. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 1. Aufl., 1951, S. 84).

¹⁰¹ J. Wintrich, Über Eigenart und Methode verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, in: Festschrift für Laforet, 1952, S. 227 (231 f.); J. Wintrich, Zur Problematik der Grundrechte, 1957, S. 6.

¹⁰² Zur potentiellen Vernunftfähigkeit aus philosophischer Sicht: H. M. Baumgartner et al., Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte, in: G. Rager (Hrsg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, 1997, S. 161 (228 ff.); M. Düvell, in: ders./D. Mieth (Hrsg.), Ethik in der Humangenetik. Die neueren Entwicklungen der genetischen Frühdiagnostik aus ethischer Perspektive, 1998, S. 34 ff.

¹⁰³ Es ist bezeichnend, daß das BVerfG an anderer Stelle davon spricht, daß der „sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleitung erworben hat“ (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), NJW 2001, S. 2957 (2959)), geschützt werden soll.

Selbstbestimmung niemals haben werden (etwa Apallikern oder schwerst geistig Behinderten). Die Begründung hierfür hängt vom jeweiligen Ansatz ab: Auch sie sind – aus religiöser Sicht – Geschöpfe Gottes. Sie sind zu schützen, weil es nicht im vernünftigen Interesse derjenigen, die über die Fähigkeit zur Selbstbestimmung verfügen, liegen kann, daß sie als verletzliche Wesen im Falle eines Unfalls oder eines ähnlichen Ereignisses den rechtlichen Schutz verlieren. Jede Grenzziehung, die einzelne Menschen ausschließt, würde im übrigen so große Probleme aufwerfen, daß auf sie in sinnvoller Weise verzichtet werden muß. Ein Gestorbener kann allerdings keine Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG mehr haben.¹⁰⁴ Hier kann es nur darum gehen, inwieweit die Trauernden einen Anspruch auf Respekt haben und inwieweit der Gesetzgeber bestimmte kulturell-gesellschaftliche Vorstellungen über den Umgang mit Verstorbenen durchsetzen darf.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Persönlichkeit der Menschen tiefgreifend unterscheidet. Unterschiedlich ist auch ihre Fähigkeit, autonom und selbstbestimmt zu handeln. Die Zuschreibung erfolgt gerade ungeachtet dieser Umstände: Sie unterscheidet lediglich zwischen uns und dem Nichtmenschlichen. Menschenwürde wird nicht nur menschlichem Leben zugeschrieben, das einen bestimmten Entwicklungsstand hat oder bestimmte intellektuelle oder sonstige Eigenschaften hat. Die Zuschreibung trifft jedes gattungszugehörige Leben; wir begreifen uns als Teil ein und derselben Art. Die Zuschreibung erfolgt im Wissen darum, daß sich der Mensch in seiner Personalität von Sachen und Nicht-Menschen unterscheidet. Es ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich, daß auch einem geklonten Menschen Menschenwürde zugeschrieben werden muß. In der Tat liegt – hierauf hat *Peter Singer*¹⁰⁵ hingewiesen – in der Ausgrenzung des Nichtmenschlichen eine Bevorzugung der eigenen biologischen Spezies vor allen anderen. Diese ist aber solange gerechtfertigt, wie die Annahme gerechtfertigt ist, daß das Moralvermögen allein dem Menschen zukommt.

Bei dem hinter der Zuschreibung stehenden Bild des Menschen von sich selbst handelt es sich um eine – ihrerseits fragile – soziale Konstruktion: Sie wäre herausgefordert, wenn sich im Prozeß biochemischer und neurologischer Erkenntnisgewinne herausstellen würde, daß die überkommene Vorstellung vom freien Willen so nicht zutrifft. Sie drohte zu zerbrechen, wenn die Grenzziehung zwischen Mensch und Tier sowie die Grenzziehung zwischen Mensch und Maschine ins Rutschen gerät. Es ist daher verfassungsrechtlich legitim, wenn der Gesetzgeber mit dem Verbot der Erzeugung von Chimären das Bild stabilisiert und schützt. Mit Blick auf die Verschmelzung von Mensch und Maschine wird ihm dies nicht gelingen; hier wird die Ver-

¹⁰⁴ Anders allerdings BVerfGE 30, 173 (194).

¹⁰⁵ *P. Singer*, *Practical Ethics*, 2. Aufl. 1993.

fassungswissenschaft in den kommenden Jahrzehnten vor bislang kaum absehbaren Herausforderungen stehen.

4. Das Inklusionsproblem

In der gegenwärtigen Diskussion stehen nicht derartige Grenzziehungen in Frage, es geht vielmehr um das Problem der Inklusion. Es liegt auf der Hand, daß in einer Zeit, in der sich die biowissenschaftlichen Zugriffs- und Umgangsmöglichkeiten mit menschlichem Leben so schnell wie nie zuvor in der menschlichen Geschichte verändern, die Zuschreibungsfragen neu gestellt werden müssen.¹⁰⁶

Diese Fragen lassen sich – dies ist heute anerkannt – sicherlich nicht auf der Grundlage biologistischer oder naturalistischer Argumentationen beantworten. Und doch finden Argumente und Positionen, die einem szientistischen Naturalismus verhaftet sind, weite Verbreitung – Positionen etwa der Art, daß würdebefahretes menschliches Leben deshalb mit der Kernverschmelzung, mit der Einnistung oder mit der Geburt beginne, weil zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestimmte natürliche Eigenschaften erworben würden. Politische Bedeutsamkeit hat hier vor allem *Horst Dreier* erworben, dessen Sichtweise zufolge pränatales Leben deshalb nicht Träger von Menschenwürde sein könne, weil es dem Embryo „an allen Voraussetzungen (Ich-Bewußtsein, Vernunft, Fähigkeit zur Selbstbestimmung) [fehle], die für die Menschenwürde konstitutiv sind.“¹⁰⁷ Ebenso wenig kann etwa die Frage der Lebens- oder Überlebensperspektive, die von manchen ins Zentrum der Menschenwürdediskussion (etwa von Zygoten und Embryos) gestellt wird (*H. Markl*¹⁰⁸, *R. Wolfrum*)¹⁰⁹, deshalb keine *entscheidende* Rolle spielen, weil es normativ gerade darum geht, inwieweit man Entwicklungsperspektiven schützen will.¹¹⁰

¹⁰⁶ Zur Würde des Embryos etwa *R. Spaemann*, Freiheit der Forschung oder Schutz des Embryos? Die Zeit vom 20. 11. 2003, S. 39; *R. Merkel* (oben Fn. 9), S. 510 ff.; *K. Seelmann*, Haben Embryonen Menschenwürde?, in: M. Kettner (oben Fn. 10), S. 63; *F. J. Wetz*, Menschenwürde als Opium fürs Volk. Der Wertstatus von Embryonen, in: M. Kettner (oben Fn. 10), S. 221 (mit einem interkulturellen und geschichtlichen Vergleich der Auffassungen über den Status der Embryonen).

¹⁰⁷ *H. Dreier* (oben Fn. 4), Art. 1 Rdnr. 32 ff.

¹⁰⁸ *H. Markl*, Eine Raupe ist noch lange kein Schmetterling, FAZ vom 27. 11. 2001, S. 49.

¹⁰⁹ Ebenso nunmehr Bundesministerin der Justiz *B. Zypries*, Rede am 29. 10. 2003: Da die befruchtete Eizelle „lediglich die Perspektive“ habe, „die wesentlichen Bestandteile der Menschenwürde“ auszubilden, komme eine „Zuerkennung von Menschenwürde“ nicht in Betracht.

¹¹⁰ *H.-G. Dederer*, Menschenwürde des Embryo in vitro? AöR 127 (2002), S. 1 (6 ff.) nähert sich dem Problem begrifflich – durch die Erörterungen der Unterscheidung von der „Entwicklung zum Menschen“ und der „Entwicklung als Mensch“.

Die Diskussion der letzten Jahre belegt vielmehr, daß es in der Gesellschaft offensichtlich erhebliche Einschätzungsunterschiede gibt, ob einem Embryo im Teilungsstadium von acht oder sechzehn Zellen schon „Würde“ zukommt. Der Verständigungsprozeß darüber, ob diese Form von Leben bereits der unserer Gattung zuzurechnen ist, steht nicht nur ganz am Anfang, sondern wird wohl nicht zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Konsens führen – dies belegt die Diskussion um die moralische und rechtliche Einschätzung der Abtreibung nur zu deutlich. Wie soll das Verfassungsrecht darauf reagieren? Es sind zwei Ansätze vertretbar:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner ersten Abtreibungsentscheidung dazu entschlossen, zu postulieren, daß jedem menschlichen Leben Würde zukomme.¹¹¹ Es hätte dieser Festsetzung zur Begründung der Entscheidung nicht bedurft: Man hätte die Schlußfolgerungen des Bundesverfassungsgerichts ohne weiteres auch aus Art. 2 Abs. 2 GG ableiten können. Auffällig ist auch, daß dieses Postulat begründungslos erfolgt. Es scheint, als ob dem Bundesverfassungsgericht hinreichend gewichtige Argumente fehlen. Zugunsten dieses Ansatzes läßt sich anführen, daß damit die Anwendbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG außer Frage gestellt und eine verfassungsrechtlich klare Grenzziehung formuliert ist.

Denkbar ist es aber auch, die Frage, ab wann menschlichem Leben Gattungszugehörigkeit und damit Würde zuzuschreiben ist, verfassungsrechtlich in der Schwebe zu halten. Im Lichte des Umstandes, daß Art. 1 Abs. 1 GG eine Vorschrift ist, die nicht nur die Wahrung der Fähigkeit vernünftiger Selbstbestimmung, sondern auch die Voraussetzungen der Entwicklung dieser Fähigkeit schützt (siehe unten V.), kommt der Schutz dieser Bestimmung auch Leben zu, dessen Anlage und Bestimmung die Entwicklung zur Person ist. Statt einem Embryo „Würde“ zuzuschreiben, der dann aus eigenem Recht den Schutz beanspruchen kann, läßt sich der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG auch auf Entwicklungsstufen beziehen, in denen zwar noch kein würdebehaftetes Menschsein gegeben ist, aber ein Prozeß eingeleitet ist, der nach Anlage und Bestimmung hierauf hinausläuft. Diese Sichtweise ist vorzugswürdig, weil sie das Verfassungsrecht nicht zu einer Festlegung in einem Bereich zwingt, in dem die gesellschaftlichen Anschauungen so weit auseinander laufen: In der Frage, welcher *moralische* Status dem Embryo zukommt, gehen Intuition und Argumentation weit auseinander. Sie vermeidet ferner die folgende Schwierigkeit: Den zentralen Inhalt des moralischen Status der Menschenwürde bildet die Trägerschaft von Menschenrechten. Diese Trägerschaft kann einem Embryo rechtlich aber nur mit Schwierigkeiten zugeschrieben werden. Die Position des BVerfG läuft auf eine Entwertung der Menschen-

¹¹¹ BVerfGE 39, 1 (41): „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“

würde hinaus, indem sie sie der Rechtsträgerschaft entkleidet: Unbestritten ist der Embryo zwar Schutzobjekt, nicht aber Rechtssubjekt. Schließlich ist diese Position deshalb vorzugswürdig, weil sich schon heute biowissenschaftliche Fortschritte absehen lassen, die zur Folge haben, daß menschliches Leben allein aus einer Eizelle entwickelt werden kann. Der für den bundesverfassungsgerichtlichen Ansatz so wichtige Zeitpunkt der Befruchtung von Ei- und Samenzelle¹¹² wird damit prekär werden. In dem Maße, in dem sich auch andere Zelltypen als totipotent erweisen,¹¹³ müßte das Bundesverfassungsgericht die Zuschreibung der Menschenwürdequalität ausweiten. Der hier entwickelten vorzugswürdigen Sichtweise zufolge bedürfte es der Klärung, ob auch eine totipotente Zelle „Würde“ hat, verfassungsrechtlich nicht; der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG setzt unabhängig davon ein.

Auch die hier vertretene Sichtweise hat zu klären, wann der in Art. 1 Abs. 1 GG angelegte Schutz der Voraussetzungen, die zur Entfaltung des Entwicklungspotentials gegeben sein müssen, einsetzt. Es liegt auf der Hand, daß sich Rechts- und philosophischer Diskurs in der Frage der Inklusion nicht vollständig decken. Das Verfassungsrecht nimmt es nicht nur hin, sondern fordert es geradezu, daß das Bundesverfassungsgericht Grenzen zieht, die sich philosophisch als „willkürlich“ in Zweifel ziehen lassen. Rechtssicherheit, praktische Handhabbarkeit und Vorhersehbarkeit zwingen das Verfassungsgericht zur Entscheidung. Das Vorsichtsprinzip kann den Verfassungsinterpreten zu einer weiten Auslegung einer Verfassungsbestimmung veranlassen, selbst wenn die Sachgründe im Randbereich an Tragfähigkeit verlieren. Verfassungsinterpretation gebietet Schutz und Inklusion gerade dann, wenn die Berücksichtigung eines Anliegens im politischen Prozeß nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. Wenn es die vornehmste Aufgabe der Menschenrechte ist, die Schutzbedürftigen gegen die von der Mehrheit bestimmte Hoheitsgewalt zu schützen, kann verfassungsrechtlicher Schutz gerade dann geboten sein, wenn die Mehrheitsmeinung dies noch nicht anerkannt hat. Auf diesem Hintergrund erscheint es dem Verfassungsinterpreten zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Tat nicht möglich, auch der befruchteten Eizelle *in vitro* den Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG zuzuschreiben.¹¹⁴ Nur so läßt sich dem Gebot der größtmöglichen Inklusion genüge tun; nur so kommt das Verfassungsrecht seinem

¹¹² Siehe etwa E.-W. Böckenförde (oben Fn. 3), JZ 2003, S. 812.

¹¹³ V. Stollorz, Die Abschaffung der Keimbahn, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 4. 5. 2003, S. 55.

¹¹⁴ So etwa auch Chr. Starck (oben Fn. 43), Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 17 f., 86, 89 f.; W. Höfling (oben Fn. 88), Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 21, 51 f.; M. Herdegen (oben Fn. 1), JZ 2001, S. 773 (774 ff.); G. Robbers, in: D. C. Umbach/T. Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 2002, Art. 1 Rdnr. 21; 70; J. Taupitz (oben Fn. 8), S. 3438; ablehnend etwa H. Dreier (oben Fn. 4), Art. 1 I Rdnr. 51, 59; A. Podlech, in: E. Denninger/W. Hoffmann-Riem/H.-P. Scheider/E. Stein (Hrsg.), AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 52 b, 57.

Schutzauftrag nach. Jede Entscheidung, den Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG später als zum Zeitpunkt der Befruchtung einsetzen zu lassen, würde menschlichem Leben den Schutz seiner zweifelsohne vorhandenen Entwicklungsperspektive nehmen. Es ist nicht recht einsichtig, warum der Schutz der im Embryo angelegten *potentiellen Personalität* davon abhängen soll, ob er sich innerhalb des mütterlichen Leibs oder außerhalb entwickelt. So richtig es ist, zwischen potentiell und aktuellem *menschlichen Leben* zu unterscheiden,¹¹⁵ so wenig läßt sich im menschlichen Entwicklungsprozeß mit Blick auf die Potentialität der Personalität ein quantitativer Sprung beobachten.¹¹⁶

V. Art. 1 Abs. 1 GG als mehrdimensionale Verfassungsgewährleistung

Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG beinhaltet die Pflicht, das zu hegen und zu schützen, was hinter der Zuschreibung von Menschenwürde steht: die Anlage und Bestimmung des Menschen zur vernünftigen Selbstbestimmung. Die Garantie des Art. 1 Abs. 1 GG richtet sich dabei nicht nur darauf, daß die entwickelte Persönlichkeit ihre Autonomie auch wirklich realisieren kann – hier kommen vor allem die Grundrechte der Art. 2 bis Art. 19 GG zum Zuge. Es geht Art. 1 Abs. 1 GG ferner nicht nur um die Schließung von Lücken im grundrechtlichen Schutz. Die Verfassungsbestimmung will auch die Voraussetzungen schützen, die erst eine Entwicklung zur Person ermöglichen. Auf diesem Hintergrund kann im Zentrum der Interpretation des Art. 1 Abs. 1 GG nicht die abstrakt-transzendente Suche nach dem Wesen des Menschen stehen. Es geht vielmehr darum, zu klären, unter welchen Umständen der Mensch in eine Situation gerät, an der die Zuschreibung des Attributs eines autonomen und selbstbestimmten Wesens zerbrechen würde. Die Zuschreibung mißlingt, wenn der Mensch in seiner Selbstbestimmungsfähigkeit so stark beeinträchtigt wird – sei es, daß ihm die Voraussetzungen der Entwicklung dieser Fähigkeit genommen werden, sei es, daß er in der Ausübung dieser Fähigkeit unterdrückt wird –, daß das Attribut sich als unangemessen erweist. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit der – allerdings vagen – Formel umschrieben, Art. 1 Abs. 1 GG verbiete es, die Subjektqualität des Menschen prinzipiell in Frage zu stellen.¹¹⁷

¹¹⁵ B. Schlink, Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes, 2002, S. 10–13.

¹¹⁶ Ausführlich J. Wisser, Einzigartig und komplett, in: Chr. Geyer (Hrsg.), Biopolitik, 2001, S. 221; Chr. Stark (oben Fn. 9), JZ 2002, S. 1065 (1068 f.); E.-W. Böckenförde (oben Fn. 3), JZ 2003, S. 812 (Grenzziehungen würden „ein Loch in die Entwicklung des einzelnen individuellen Menschen“ reißen).

¹¹⁷ BVerfGE 27, 1 (16); 30, 1 (26); 50, 166 (175); 64, 274; weitere Nachweise bei W. Graf Vitzthum, Das Verfassungsrecht vor der Herausforderung von Gentechnik und Reproduktionsmedizin, in: V. Braun/D. Mieth/K. Steigleder (Hrsg.), Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnik und Reproduktionsmedizin, 1987, S. 34 Anm. 10.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß die Suche nach Maßstäben, mit denen angegeben werden kann, wann der Mensch in eine Situation gerät, die das Bild vom autonomen und selbstbestimmten Wesen zerbrechen läßt, keine „harten“ und problemlos subsumtionsfähigen Großformeln zu Tage fördern kann. Der Versuch, den Gehalt der Menschenwürdegarantie auf einen Satz zusammenzuführen, muß in gehaltloser Formelhaftigkeit zerfließen. Ebenso wenig findet die Annahme Bestätigung, die Maßstäbe der Menschenwürde würden in jeder Situation den gleichen Schutz bewirken; richtig ist vielmehr, daß der Schutz dessen, was mit Menschenwürde bezeichnet wird, situationsabhängig ist. Die Annahme, daß der Schutz der Menschenwürdegarantie für jedes menschliche Leben *gleichen Inhalt* (nicht: gleiche Geltung) haben sollte, findet ebensov wenig Bestätigung wie die Behauptung, Differenzierungen je nach Entwicklungsstufe seien verboten.¹¹⁸ Der Gewährleistungsgehalt ist selbstverständlich nicht statisch und zeitunabhängig; er unterliegt dynamischer Veränderung. Er ist kulturkreisabhängig. Dies muß schon deshalb so sein, weil diese Kriterien reflexiv auf das Bild des Menschen von sich selbst zurückweisen. Der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG liegt im Spannungsfeld von Selbstdefinitionsansprüchen des Menschen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlich-kulturellen Anschauungen („Menschenbild“);¹¹⁹ die Gehalte sind Ausdruck unseres heutigen, durch historische Erfahrungen und Traditionen geprägten Verständnisses von der Stellung des Menschen im Staat. Die Auflösung der Spannung kann nur im anthropologischen Wissen darum erfolgen, wie sich der Mensch seiner Fähigkeit bedient¹²⁰.

Die verfassungsrechtsdogmatische Arbeit kommt damit nicht umhin, spezifische Gefährdungslagen in den Blick zu nehmen. Mit Blick auf die Herausforderungen der Biotechnologie sind vor allem vier – hier sogenannte – Dimensionen der Menschenwürdegarantie zu unterscheiden. Es ist die große Errungenschaft der Verfassungslehre der jungen Bundesrepublik, an die Seite der überkommenen, allerdings vom Bundesverfassungsgericht dann fortentwickelten Freiheitsdimension (nachfolgend 2.) die staatsethische Dimension des Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt zu haben (nachfolgend 1.). Es ist inzwischen anerkannt, daß Art. 1 Abs. 1 GG auch entwicklungsschützenden Charakter hat (nachfolgend 3.). Heute steht die Verfassungsrechtswissenschaft vor der

¹¹⁸ Siehe oben unter II.

¹¹⁹ Zum Sein der Personalität gehört auch das von Häberle angesprochene „Selbstverständnis des Menschen in der Trias von Raum, Zeit und Öffentlichkeit (aber auch Privatheit)“ (P. Häberle, Menschenwürde und Verfassung, 1987, S. 423).

¹²⁰ Zur Bedeutung der Anthropologie: J. Wintrich (oben Fn. 21), S. 5; J. Wintrich, in: Festschrift für Apelt, 1958, S. 1; P. Häberle (oben Fn. 9), § 20 Rdnr. 56; W. Höfling (oben Fn. 88), Art. 1 Rdnr. 43. Vgl. auch W. Höfling, Zygote – Mensch – Person. Zum Status des frühen Embryo aus verfassungsrechtlicher Sicht, FAZ vom 10. 7. 2001, S. 8.

Frage, ob nicht Art. 1 Abs. 1 GG der Ergänzung um eine weitere, gattungsethische Dimension bedarf (nachfolgend 4.).

1. Art. 1 Abs. 1 GG als Prinzip der Staatsethik

Macht man sich die Mühe, die inzwischen beinahe halbhundertjährige Kommentierung *Günter Dürigs* nochmals zu lesen, so fällt auf, daß es *Dürig* zunächst und vor allem um die Formulierung eines *staatsethischen* Grundprinzips ging. Dem Staat des Grundgesetzes soll es untersagt sein, den einzelnen zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabzuwürdigen. *Dürig* greift damit jene Formel auf, die sich bereits in Art. 1 Abs. 1 des Herrenchiemseer Entwurfs fand: Der Staat ist um des Menschen willen da. Mit dem Verbot der Verobjektivierung des Menschen formuliert *Dürig* eine staatsethische Regel, die für jeden Träger von Hoheitsgewalt Verbindlichkeit beansprucht: Wer unter dem Grundgesetz Amtsträger ist, hat bei der Entscheidung über die ihm überantworteten Hoheitsbefugnisse nicht nur die Belange der Allgemeinheit oder Dritter, sondern immer auch die Belange der von seiner hoheitlichen Entscheidung betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ausübung von Hoheitsgewalt hat den betroffenen einzelnen in den Mittelpunkt zu stellen („Ausgangsvermutung zu Gunsten des Menschen“¹²¹); sie darf ihn nie aus dem Blick verlieren. Dem Staat ist eine Entscheidung versagt, der die jeweils berührten Menschen nicht ihre Zustimmung erteilen könnten, wenn sie sich als sittliche Vernunftwesen verhielten. Die Verfassungsnorm bringt ein Gemeinwohlverständnis zum Ausdruck, dessen Ausgangspunkt, Leitziel und unbedingte Aspiration das Wohl des einzelnen ist. Die vom BVerfG vereinzelt herangezogenen Kriterien der „verächtlichen Gesinnung“ oder der „Willkür“¹²² indizieren einen Verstoß gegen die Gemeinwohldimension des Art. 1 Abs. 1 GG, sind aber nicht notwendige Voraussetzung hierfür. In dieser Dimension – von *Wolfgang Graf Vitzthum* in wichtigen Schriften vertieft¹²³ – ist Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur eine Organ-, sondern auch eine Amtspflicht.¹²⁴

Es kennzeichnet diese Dimension des Art. 1 Abs. 1 GG, daß sie für jegliche *staatliche Handlung* verbindlich ist. Man würde Art. 1 Abs. 1 GG verkennen, wenn man meinte, daß das Staatsethos des individualzentrierten Gemeinwohls nur für wichtige oder besonders eingreifende Entscheidungen gilt. Es

¹²¹ G. *Dürig* (oben Fn. 34), Art. 1 Abs. 1 GG, Rdnr. 15, unter Hinweis auf R. *Maric*, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat, 1957, S. 319.

¹²² BVerfGE 31, 1 (26).

¹²³ Oben Fn. 9.

¹²⁴ Art. 1 Abs. 1 GG bietet damit die Möglichkeit, Überlegungen staatstheoretischer Natur, wie sie etwa von E.-W. *Böckenförde* vor gut 25 Jahren angestellt wurden (E.-W. *Böckenförde*, Der Staat als sittlicher Staat, 1978), verfassungsrechtlich aufzunehmen.

auszufallen hat, determiniert Art. 1 Abs. 1 GG nicht. Selbst die lebenslange Sicherungsverwahrung kann mit der in Art. 1 Abs. 1 GG angelegten individualzentrierten Gemeinwohlidee vereinbar sein, wenn von einem Menschen eine solche Gefahr ausgeht, daß ein Leben in Freiheit den Mitmenschen nicht zugemutet werden kann. Entsprechendes gilt auch für den „finalen Todeschuß“. Hieraus ergibt sich auch deutlich, daß Menschenwürdegarantie und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf verschiedenen Ebenen liegen. Die Schlußfolgerung, unverhältnismäßiges Staatshandeln verletze die staatsethische Dimension der Menschenwürdegarantie, ist unzulässig. Staatliches Handeln verletzt zugleich beide Verfassungsprinzipien, wenn der handelnde Amtsträger nicht die betroffenen einzelnen in den Mittelpunkt stellt (Staatsethik) und eine unangemessene Beeinträchtigung bewirkt (Zweck-Mittel-Relation).

Auf dem geschilderten Hintergrund ist es richtig, die Gemeinwohldimension des Art. 1 Abs. 1 GG als eine der wichtigsten *Staatsfundamentalnormen* und grundlegende *Staatszielbestimmung* anzusehen, die für die Interpretation aller übrigen Normen des Grundgesetzes, darüber hinaus aber auch für die Handhabung der unterverfassungsrechtlichen Normen Verbindlichkeit beansprucht. Insbesondere ist bei der Auslegung der Grundrechte zu beachten, daß grundrechtsrelevante Staatsgewalt nur dann vor dem Grundgesetz Bestand haben kann, wenn sie den *staatsethischen* Gehalten des Art. 1 Abs. 1 GG genügt. Zugleich wird vor diesem Hintergrund verständlich, warum die Gewährleistungsdimension des Art. 1 Abs. 1 GG als Staatsfundamentalnorm in der hier interessierenden Dimension keine *subjektiv-rechtliche* Qualität haben kann: Einen Anspruch des einzelnen darauf, daß Staatsorgane ihre Entscheidungen in einer bestimmten Weise strukturieren, kann es nicht geben. Diese Strukturierung ist kein Rechtsgut, das der einzelne vor Gericht – und gegebenenfalls mit der Verfassungsbeschwerde – subjektiv-rechtlich einfordern könnte; sie kann nur implizit überprüft werden, wenn eine Beeinträchtigung eines bewehrten Rechtsguts – wie etwa Freiheit, Eigentum, Leib und Leben – vorliegt. Zu wenig wird allerdings erkannt, daß diese Feststellungen nicht notwendig für die anderen Schutzdimensionen des Art. 1 Abs. 1 GG gelten müssen.

Die Substanz des freiheitlichen Verfassungsstaates wird bedroht, wenn die staatsethischen Gehalte des Art. 1 Abs. 1 GG über die Schutzpflichtdoktrin Privaten auferlegt werden. Nicht immer findet diese Bedrohung hinreichend Beachtung. Nur zu häufig wird der Satz, der Staat dürfe den einzelnen nicht zum bloßen Objekt machen, in den Satz überführt, der Staat habe zu verhindern, daß einzelne einander im privatrechtlichen Verhältnis zum Objekt machen. Teilweise wird Art. 1 Abs. 1 GG sogar eine an jedermann gerichtete Pflicht entnommen, die Würde der jeweils anderen zu achten.¹²⁷ Hierauf

¹²⁷ T. Geddert-Steinacher (oben Fn. 9), S. 36.

wird dann beispielsweise eine verfassungsrechtliche Pflicht gestützt, private Forschung an Embryonen zu verbieten. Verfassungstheoretisch ist gegen dieses Vorgehen einzuwenden, daß eine staatsethische Pflicht niemals für Private verbindlich gemacht werden darf. Wer die Objektformel verwendet, um das Verhalten Privater (etwa privater Forscher) verfassungsrechtlich zu beurteilen, gibt die fundamentale Unterscheidung zwischen gemeinwohlverpflichteter Staatlichkeit und freier Bürgerschaft auf und reißt damit Grenzbeziehungen nieder, die für das grundgesetzliche Gemeinwesen konstituierend sind. Dem Staat ist es verwehrt, die Beachtung staatsethischer Prinzipien von Privaten einzufordern; er kann lediglich Rechtstreue einfordern. Insofern verstößt nicht gegen Verfassung und Recht, wer sich in seinen Privatrechtsbeziehungen Dritter bedient, ohne sich auf deren Persönlichkeit und Individualität einzulassen. Das staatliche Recht (etwa das Arbeitsrecht) zieht hier äußere Grenzen, erzwingt aber keine innere Einstellung. Die Beachtung der Sätze der Kantischen Ethik darf nicht zum Gegenstand einer Pflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG gemacht werden.

2. Art. 1 Abs. 1 GG als Sphärenschutz (Freiheits- und Leistungsrecht)

Der verfassungsrechtliche Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG erschöpft sich aber nicht mit der Begründung staatsethischer Fundamentalgebote. An die Seite einer staatsethischen Dimension tritt die (verfassungsgeschichtlich ältere) liberal-grundrechtliche Dimension, deren Ziel die Abwehr konkreter Beeinträchtigungen der Würde des Menschen ist. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert und schützt in seiner liberalen Dimension die *Freiheit des einzelnen, die Anlage und Bestimmung zur Personalität zu realisieren*. Art. 1 Abs. 1 GG verbietet es dem Staat, dem Menschen eine Behandlung zukommen zu lassen, die es diesem unmöglich macht, ein Leben zu führen, in dem sich diese Anlage und Bestimmung realisiert. Der Staat achtet und schützt die Würde des Menschen, indem er die Freiheit gewährleistet, von der *Befähigung zur Personalität* auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Es geht also nicht um eine „Menschenwürdegarantie“ (die Menschenwürde kann niemandem genommen werden), sondern um eine Garantie, sich seiner Autonomie zu bedienen und so seiner Würde Ausdruck zu verleihen; diese Freiheit kann angetastet werden. Es kennzeichnet den Verfassungsstaat des Grundgesetzes, daß er sich einer Bewertung dessen, wie ein Mensch zu seiner Würde findet, grundsätzlich enthält. Die Verfassung trifft kein Urteil darüber, ob ein Mensch die Chance nützt oder verspielt. Der Verfassung – und den von ihr eingesetzten Organen – steht das Urteil, ein Mensch nütze Autonomie, Freiheit und Ausstattung nicht richtig, nicht zu.

Der liberal-grundrechtlichen Schutzdimension des Art. 1 Abs. 1 GG kommt dabei ein doppelter Gewährleistungsinhalt zu: Die Verfassungsnorm

schützt und gewährleistet zunächst die *notwendigen Bedingungen* der Freiheit – wie z. B. die staatliche Gewährleistung des materiellen Existenzminimums. Da-rüber hinaus kommt Art. 1 Abs. 1 GG freiheitsschützender Charakter zu: Sie schützt die Freiheit des einzelnen, über die Darstellung seiner Person zu befinden. Im Hinblick auf Freiheiten, die von speziellen Grundrechten gewährleistet werden, dient Art. 1 Abs. 1 GG als letzte und unüberwindbare Bastion; insofern komplementiert und stützt Art. 1 Abs. 1 GG die von den speziellen Grundrechten gewährten Freiheiten. Soweit eine Gefährdungslage von den speziellen Grundrechten nicht aufgenommen wird, dient Art. 1 Abs. 1 GG als primäre und ausschließliche Garantie.¹²⁸

Die liberale Schutzdimension des Art. 1 Abs. 1 GG weist (anders als die zuvor behandelte staatsethische Dimension) einen verfassungsinterpretativ zu konturierenden *Schutzbereich* auf. Es ist nicht nur zu klären, welche äußeren und inneren Bedingungen für die Wahrnehmung der Befähigung zur Selbstdarstellung so wichtig sind, daß der Verfassungsstaat des Grundgesetzes hierfür einzustehen hat. Klärungsbedürftig ist auch, welche Handlungen für die Konstituierung der Persönlichkeit und für die Selbstdarstellung so elementar sind, daß sie vom Staat keinem äußeren Zwang unterzogen werden dürfen. Hierbei ist dem einzelnen zunächst das vorrangige *Recht zur Selbstdefinition* zuzugestehen; dieses Recht steht allerdings insofern unter einem Vorbehalt, als nur solche Selbstdefinitionen verfassungsrechtlichen Schutz genießen können, die den gesellschaftlichen Anschauungen zufolge für die Bildung und Sein der Personalität wesentlich sind: Der Zwang, bei einer roten Ampel an einer Kreuzung halten zu müssen, beeinträchtigt die Personalität nicht; gleiches gilt für eine Änderung der Amtsbezeichnung¹²⁹ oder den Verzicht der Verwendung von Umlauten bei der Adressierung von Telephonrechnungen.¹³⁰ Die Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG dient hier als „Trumpf“, mit dem die gesellschaftlichen Anschauungen ausgestochen werden können – Art. 4 Abs. 1 GG ist damit einer der wichtigsten Bausteine im grundgesetzlichen Würdeschutzgebäude.¹³¹ Darüber hinaus schützt Art. 1 Abs. 1 GG die *Freiheit der einzelnen zur Selbstdarstellung und Selbstbestimmung*. Das BVerfG hat inzwischen eine reiche Rechtsprechung zu den dem Staat insofern gezogenen Grenzen entwickelt (z. B. über die Verbreitung elementarer Daten,

¹²⁸ Verfassungsdogmatisch ist vor dem Hintergrund des hier vertretenen Verständnisses zu kritisieren, daß das vom BVerfG geschaffene allgemeine Persönlichkeitsrecht wesentliche Schutzgehalte des Art. 1 Abs. 1 GG in ein eigenständiges Grundrecht verlagert hat. Damit wird Art. 1 Abs. 1 GG – und die besondere Schutzfestigkeit – entwertet. Es empfiehlt sich, diese Rechtsprechung in ihren für die menschliche Autonomie notwendigen Gehalten wieder in Art. 1 Abs. 1 GG zurückzuverlagern.

¹²⁹ BVerfGE 38, 1 (21).

¹³⁰ BVerwGE 31, 236 (237 f.).

¹³¹ BVerfGE 12, 45 (53 f.); 28, 243 (264); 48, 127 (163); 69, 1 (22).

Existenz von Eigentumsrechten etc.).¹³² Im Zuge der sozialstaatlichen Entwicklung hat sich schließlich die Auffassung durchgesetzt, daß die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG heute darüber hinausgehend nicht lediglich die Freiheit schützt, sondern auch die materielle Mindestausstattung gewährleistet, die notwendig ist, um von dieser Freiheit Gebrauch zu machen.

Eingriffe in diese Freiheitsrechte liegen immer dann vor, wenn Handlungen des Staats die Freiheit des einzelnen zur Selbstdefinition, Selbstdarstellung und Selbstbestimmung in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen: Es liegt beispielsweise auf der Hand, daß erniedrigende Maßnahmen, die dem einzelnen die Selbstachtung nehmen, diese Freiheit tangieren. Zu Recht hat das BVerfG beispielsweise die Freiheit des einzelnen, über die Verbreitung und den Gebrauch personenbezogener Informationen zu bestimmen, auf Art. 1 Abs. 1 GG gestützt: Die Freiheit des einzelnen zur Selbstdarstellung umfaßt auch das Recht, über Art und Umfang informationeller oder medialer Aneignung durch die Umwelt oder den Staat zu bestimmen.

Bei der Entfaltung der liberal-grundrechtlichen Dimension des Art. 1 Abs. 1 GG hat die Objekt-Formel keinen Platz. Hier geht es nicht um abstrakte Gefahren durch „Verobjektivierung“, sondern um den konkreten Schutz der Freiheit zur Selbstdefinition, Selbstdarstellung und Selbstbestimmung. Begreift man als Schutzgut der liberalen Dimension von Art. 1 Abs. 1 GG die Freiheit zur Selbstdefinition und Selbstdarstellung, so fügt sich die Norm nahtlos in den Grundrechtsteil des Grundgesetzes sein. Insofern – und anders als in ihrer staatsethischen Dimension – begründet Art. 1 Abs. 1 GG subjektive Rechte und kann von dem in seiner Freiheitssphäre beeinträchtigten einzelnen rechtlich eingefordert werden. Die Grundrechtsträgerschaft kann nur natürlichen Personen zustehen. Den Staat trifft eine – allerdings weit gespannte – Schutzpflicht, die jeweiligen Freiheitsgehalte auch vor Übergriffen Dritter zu schützen. Es wird deutlich, daß der liberale Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG Abwägungen zwischen kollidierenden Rechtsgütern beinhaltet: Art. 1 Abs. 1 GG ist insofern – anders als in seinem staatsethischen Gehalt – kein absolutes Recht, sondern sieht – wie auch die anderen liberalen Grundrechte – eine Differenzierung zwischen Prima-facie-Gehalt und definitivem Gehalt vor. Derartige Abwägungen sind im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 GG auch in der Tat geläufig; nur werden sie bislang hinter der „Objekt-Formel“ versteckt. Im Lichte der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung läuft dies auf einen abgestuften Schutz hinaus.

Es bedarf an dieser Stelle schließlich der Hervorhebung, daß die Menschenwürdegarantie nicht gegen die menschliche Autonomie gerichtet werden darf: Art. 1 Abs. 1 GG fordert die Achtung der Selbstbestimmung selbst dann, wenn sich diese gegen das eigene Leben selbst richtet. Dies läßt sich vor

¹³² Überblick etwa bei W. Höfling (oben Fn. 88), Art. 1 Rdnr. 19 ff.

allem am Beispiel der Diskussion um Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid illustrieren: Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist Ausdruck der im Zentrum von Art. 1 Abs. 1 GG stehenden Autonomie. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß zu den Bedingungen der Selbstbestimmungsfähigkeit das Leben gehört. Den Staat trifft in dieser Situation keine verfassungsrechtliche Rechtspflicht, den über sich selbst Bestimmenden vor sich zu schützen. Es wäre eine Verkehrung des verfassungsrechtlichen Sinnes von Art. 1 Abs. 1 GG, wenn der Staat unter Berufung darauf, die Menschenwürde zu schützen, einen verantwortlichen und einsichtsfähigen Menschen an der Verfügung über das eigene Leben zu hindern beanspruchte.¹³³ Das Recht des (einfachen) Gesetzgebers, Beschränkungen der Verfügung über das eigene Leben insoweit zu erlassen, als es sich um nicht uneingeschränkt Einsichtsfähige handelt oder Dritte zu Schaden kommen, bleibt davon natürlich unberührt.

3. Art. 1 Abs. 1 GG als Entwicklungsschutz

Bezugspunkt des liberalen Freiheitsgehalts von Art. 1 Abs. 1 GG ist der (geborene) Mensch. Pränatales Leben hat nicht die Fähigkeit, Freiheit auszuüben. Dies bedeutet allerdings nicht, daß Art. 1 Abs. 1 GG die Entwicklungspotentiale des pränatalen Lebens schutzlos stellte. Die Träger der Staatsgewalt würden ihre (moralischen und rechtlichen) Pflichten verfehlen, wenn sie sich dem Schutz der Entwicklungsperspektiven entstehenden Lebens gegenüber gleichgültig zeigten. Der oben vertretenen Sichtweise zufolge gilt dies auch dann, wenn das Verfassungsrecht darauf verzichtet, diesem Leben „Würde“ zuzuschreiben.¹³⁴ Diese Pflicht läßt sich durch strafrechtliche Tötungsverbote einlösen, soweit es um „verbrauchende Forschung“ geht. Sie hat aber auch das Schicksal sog. „verwaister Embryonen“ zum Gegenstand; der Staat ist gehalten, etwa über die Einführung einer Adoptionsregelung deren Lebensperspektive zu klären.¹³⁵ Im Unterschied zur Sichtweise der überkommenen Dogmatik zu Art. 1 Abs. 1 GG greift diese Pflicht nicht erst mit der Entstehung neuen Lebens, also zum Zeitpunkt der Verschmelzung von Ovum und Sperma. Die staatsethisch geforderte Respektierung erstreckt sich bereits auf Keimzellen. Auf der anderen Seite – auch hier liegt ein Unterschied zur überkommenen Dogmatik – verlangt eine staatsethische Lesart des Art. 1

¹³³ Hierzu ausführlich *U. Neumann*, Die Tyrannei der Würde: Argumentationstheoretische Erwägungen zum Menschenwürdeprinzip, ARSP 84 (1998), S. 153 (159).

¹³⁴ Oben unter IV. 4.

¹³⁵ Auch die von *Christian Starck* vorgeschlagene Freigabe „verwaister Embryonen“ für Forschungszwecke (*Chr. Starck*, Hört auf, unser Grundgesetz zerreden zu wollen, FAZ vom 30. 5. 2001, S. 55) liegt, wenn denn keine andere Möglichkeit besteht, im Rahmen des nach Art. 1 Abs. 1 GG eröffneten gesetzgeberischen Wertungsspielraums.

Abs. 1 GG dem Staat nicht eine *bestimmte* Haltung (also ein unbedingtes Tötungsverbot) gegenüber werdendem Leben ab. Abwägungslösungen, wie sie sich im geltenden Abtreibungsrecht wiederfinden, sind zulässig – auch im Hinblick auf werdendes Leben *in vitro* –, solange der Eigenwert dieses Lebens hinreichende Berücksichtigung findet.¹³⁶

4. Menschenwürdegarantie und Gattungsschutz

Es ist vielfach herausgestellt worden, daß das herrschende Verständnis von Art. 1 Abs. 1 GG in vielen Fällen keine Antwort auf die biowissenschaftlichen Herausforderungen gibt. Um nur drei Beispiele zu nennen: Der Manipulation der Keimbahn lebender und einwilligender Menschen kann weder die „Objekt“-Formel Grenzen ziehen, noch wird man mit einer Regelbeispielstechnik dem darin liegenden Problem gerecht. In die Sackgasse führt die herrschende Dogmatik auch dort, wo es um Manipulationen geht, die unter Umgehung der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle durchgeführt werden. Schwierigkeiten tauchen ferner auf, wenn es darum geht zu bestimmen, wie mit verbotswidrig hergestelltem klonierten Leben zu verfahren ist: § 6 Abs. 1 ESchG ordnet an, daß bestraft wird, wer einen verbotswidrig geklonten Embryo auf eine Frau überträgt. Diese Bestimmung statuiert eine strafbewehrte Tötungspflicht, die sich vor dem Hintergrund der „Objektformel“ als verfassungswidrig darstellen muß.¹³⁷ Die Aussage, daß ein einmal geborener geklonter Mensch den gleichen Rechtsstatus wie jeder andere Mensch haben muß, dürfte jedenfalls nicht auf Widerspruch stoßen – warum dann aber ein Tötungsgebot für Embryos?

Die ausgewählten Beispiele machen zugleich deutlich, daß man die gattungsethische Herausforderung auch nicht durch die hier zur Diskussion gestellten Dimensionen – staatsethischer Ansatz, liberale Freiheit und Entwicklungsschutz – sinnvoll bewältigen kann – es sei denn, man stellt die Entwicklung verfassungsrechtlich frei. Auch unter *Ethikern* ist anerkannt, daß die traditionellen Begriffe und Ansätze einer Entwicklung, in der der Mensch zur Selbstoptimierung schreitet, nicht gewachsen sind. Insbesondere können ethische Hauptbegriffe wie Selbstbestimmung und Freiheit heute nicht mehr zur überzeugenden Herleitung von Begrenzungen des Möglichen dienen. Mehr noch: Sie werden heute zur Verteidigung des Ethos eines „Mas-

¹³⁶ Zur diesbezüglichen Diskussion etwa: N. Hoerster, Hat der Embryo wirklich ein Interesse am Leben? FAZ vom 23. 7. 2001, S. 44.

¹³⁷ Vgl. H.-L. Günther, in: R. Keller/H.-L. Günther/P. Kaiser (Hrsg.), Embryonenschutzgesetz, 1992, § 6 Rn. 11. Günther rechtfertigt diese Bestimmung damit, daß „der Schutz der Würde des Menschen (in allen seinen Entwicklungsstadien) . . ., dessen Identität kopiert wird“, im Konflikt dem Lebensrecht des Embryos vorgehe. Vgl. auch E. Hilgendorf (oben Fn. 69), FS Maurer, 2001, S. 1147.

seneudämonismus“¹³⁸ verwandt, demzufolge allein das Glück der großen Zahl handlungsanleitend sein kann. Die in der Biowissenschaft angelegte Selbstoptimierung des Menschen stellt sich geradezu als Schlußstein dieser Ethisierung des Wohllebens dar, nachdem Grundrechte und Sozialstaat die immaterielle und materielle Seite abgedeckt haben. Für die Verantwortlichkeit vor sich selbst, jüngst auch wieder von Verfassungsrechtswissenschaftlern als notwendiges Komplement zur Freiheit in Erinnerung gerufen,¹³⁹ ist da kein Platz.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht die Entwicklung einer weiteren, vierten Schutzdimension des Art. 1 Abs. 1 GG geboten ist, mit der der Selbstverfügung des Menschen über sich selbst Grenzen gezogen werden. Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, weil es inzwischen verfassungstheoretisch und verfassungsdogmatisch darum gehen muß, die biowissenschaftliche Entwicklung in ihrem Gesamtzusammenhang zu erfassen – und auf sie aus diesem Zusammenhang heraus zu reagieren. Die punktuelle Diskussion, ob diese oder jene biowissenschaftliche Maßnahme verfassungsrechtlichen Bestand haben kann, führt nicht weiter. Die sich abzeichnenden Möglichkeiten werfen die Frage auf, inwieweit sich das Verfassungsrecht der Entstehung eines gesellschaftlichen Zustands entgegenstellt, in dem der Mensch die Entscheidung über seine genetische Disposition ebenso wie jene seiner Nachfahren nicht mehr als gott-, natur- oder zufallsgegeben, sondern als aufgegeben ansieht. Es wäre eine Zustand, in dem sich die Verfügungsgewalt des Menschen gegen ihn selbst und seine genetischen Grundlagen richten kann. Der Mensch würde seine genetische Ausstattung – und die seiner Nachfahren – interessenorientiert definieren und konsequenterweise diesbezüglich Verantwortung tragen. Utilitaristische Zwecküberlegungen – möglicherweise beherrscht von jener Grenz- und Maßlosigkeit, die wir bereits im heutigen Umgang mit der Umwelt und der Natur kennen – wären die Leitlinie im Umgang mit den genetischen Grundlagen des Menschen. Dies würde unweigerlich zu einer Überformung und Umbildung des hinter der Verfassung stehenden Bilds vom Menschen führen. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als das Problem, ob es das Grundgesetz zuläßt, daß wir eine Entwicklung einleiten oder hinnehmen, die auf die unweigerliche Schaffung eines neuen Bildes vom Gattungswesen „Mensch“ hinauslaufen wird. Die Bestimmung des § 6 ESchG macht deutlich, daß der *Gesetzgeber* längst dazu übergegangen ist, gattungsschutzrechtliche Bestimmungen zu erlassen.¹⁴⁰

¹³⁸ A. Gehlen, *Moral und Hypermoral*, 1969.

¹³⁹ U. Di Fabio (oben Fn. 17), JZ 2004, S. 1 (7) („Freiheit zur Bindung“).

¹⁴⁰ Verfassungsrechtlich diskutiert wird die Frage des Schutzes des Menschen vor sich selbst schon länger (etwa Chr. Hillgruber, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, 1992).

Verfassungsrechtliche Antworten lassen sich in dieser Situation nur dadurch geben, daß Art. 1 Abs. 1 GG um eine weitere Schutzdimension erweitert wird. Inhaltlich kann sich ein möglicher Gattungsschutz nach Art. 1 Abs. 1 GG allerdings nicht auf ein beliebiges, von den je subjektiven ethischen oder gesellschaftlichen Wertungen des Betrachters (oder der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts) abhängiges Menschenbild beziehen. Das subjektive Dafürhalten, bestimmte Züchtungen verbieten oder bestimmte Forschungen unterdrücken zu wollen, rechtfertigt es nicht, dies in Art. 1 Abs. 1 GG einzuschreiben. In die Verfassung läßt sich nicht eine beliebige Gattungsethik hineinlesen und normativ verbindlich machen. Vor dem Hintergrund des heute wieder lebhaften Wettstreits der Menschenbilder zwischen klassisch religiös und metaphysisch geprägten Menschenbildern und naturalistischen Bildern der Physik, der Evolutionsbiologie oder der Neurologie gilt: Verteidigt werden kann über Art. 1 Abs. 1 GG nur ein Menschenbild, das auf der einen Seite den für richtig gehaltenen Einsichten der Naturwissenschaften (*Darwin* etc.) entspricht, darüber hinaus aber an dem *normativen Selbstverständnis des Menschen* als autonomen, sprach- und handlungsfähigen Subjekt mit moralischer Verantwortung (Person) anknüpft.¹⁴¹ Der Versuch einer szientistischen Unterlaufung wird damit ebenso zurückgewiesen wie das Ansinnen einer konstruktivistischen Übertreibung.¹⁴²

Damit ist es unstatthaft, in Art. 1 Abs. 1 GG unvermittelt eine Gewährleistung der „Natürlichkeit“ des Menschen bzw. der Natürlichkeit des Fortpflanzungsprozesses hineinzulesen. Vor allem mit Blick auf die Keimbahntherapie und die Klonierung ist immer wieder die Behauptung aufgestellt worden, daß die Garantie der Menschenwürde auch den „Anspruch auf Zufall“ bzw. „vom Menschen unberührte Faktizität und . . . ‚Schicksal‘“ umfasse.¹⁴³ Auch die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnik“ behauptet in ihrem Abschlußbericht, „daß die Menschlichkeit des Menschen im Kern auf natürlichem Werden“ beruhe: „Die Würde des Menschen [gründet sich] im wesentlichen in der Geburtlichkeit und der Naturwüchsigkeit seines Ursprungs“.¹⁴⁴ Es fällt auf, daß die Garantie des Art. 1 Abs. 1 GG damit eine neuartige Richtung erhält: Die Faktizität biologischer Prozesse soll gegen die Selbstbestimmung des Menschen geschützt werden („Ethisierung der Na-

¹⁴¹ Gebot der Anerkennung der Autonomie, Verpflichtung zur gleichen Achtung und zur solidarischen Rücksichtnahme.

¹⁴² J. Habermas, Wahrheit und Rechtfertigung, 1999. Vgl. auch die Beiträge zum Thema Naturalismus und Naturgeschichte, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 49 (2001), S. 857–927.

¹⁴³ H. M. Baumgartner, Am Anfang des menschlichen Lebens steht nicht der Mensch, Zeitschrift für medizinische Ethik 39 (1993), S. 257 (259).

¹⁴⁴ Deutscher Bundestag – Abschlußbericht der Enquetekommission „Chancen und Risiken der Gentechnik, BT-Drs. 10/6775, 1987, S. 187.

tur“). Dafür bietet Art. 1 Abs. 1 GG nur insoweit eine Grundlage, als es um die Abwehr von Eingriffen geht, die die Voraussetzungen der Entwicklung von Selbstbestimmungsfähigkeit der Betroffenen in Frage stellen. Art. 1 Abs. 1 GG kann mit der „Aufhängung“ gattungsschützender Rechtsgehalte eine anti-individualistische Wendung nur insofern verliehen werden, als es um den Schutz der Autonomie der Personen geht, die von genetischen Eingriffen Dritter in ihre Persönlichkeit berührt werden.

Liest man Art. 1 Abs. 1 GG im Lichte aufklärerischer Traditionen, so spricht wenig dafür, dieser Bestimmung Gehalte einzuschreiben, die die Autonomie und die Selbstbestimmung der Menschen – und sei es auch mit Blick auf die Selbstoptimierung – begrenzen könnten. Versteht man allerdings Art. 1 Abs. 1 GG als Bestimmung, mit der sich die Verfassung selbst vor Aushöhlung schützt, so können gattungsschützende Verfassungsgehalte hier angehängt werden. Art. 1 Abs. 1 GG läßt es – so die hier vertretene These – in der Tat zu, technologische Entwicklungen zu unterbinden, die das hinter dem Grundgesetz stehende normative Selbstverständnis der Verfassung vom Menschen angreifen würden. Es ist dies das Verständnis der Menschen als autonomen und freien, selbstbestimmt und verantwortlich handelnden Personen. Dieses Verständnis ist nicht nur in die Verfassung eingeschrieben, sondern kann auch über Art. 1 Abs. 1 GG thematisiert und geschützt werden. Zeichnete sich ab, daß die Entwicklung die Erhaltungsbedingungen moderner, den autonomen und freien, in Gesellschaft lebenden Menschen in den Mittelpunkt stellender Verfassungsstaatlichkeit in Frage stellt, so wäre in der Tat ein Einschreiten über Art. 1 Abs. 1 GG geboten. Eine Entwicklung, die das Bild von den „ethisch freien, moralisch gleichen, an Normen und Gründen orientierten Lebewesen“¹⁴⁵ angreifen würde, dürfte vom Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG nicht toleriert werden.

Wo die Grenzziehung verläuft, ist vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Anschauungen schwierig zu bestimmen. Ein derartiger Angriff wäre gewiß erreicht, wenn die biowissenschaftliche Entwicklung zu Lebewesen führte, die die Grenzziehung zwischen Mensch und Tier verwischten. Über Art. 1 Abs. 1 GG ist ein Menschenbild zu schützen, das auf der Vorstellung von individueller Einzigartigkeit, „Unverfügbarkeit“ und Gattungsreinheit beruht. Auch die Vernutzung von Menschen – etwa die Zulassung von Forschung an einwilligungsunfähigen Personen, die diesen keinen Nutzen zu geben verspricht – stößt vor diesem Hintergrund auf schwere Bedenken.¹⁴⁶ Ferner wäre die „Menschenzüchtung“, zielend auf eine Herstellung rechtlos-

¹⁴⁵ J. Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? 2001, S. 74.

¹⁴⁶ E. Picker, Menschenrettung durch Menschennutzung? JZ 2000, S. 693.

Delivered by Publishing Technology
Eberhard Karls Universität Tübingen 134.2.34.168 Tue, 08 Jul 2014 15:54:12

vernutzten Lebens,¹⁴⁷ von Verfassungen wegen unzulässig. Auf der anderen Seite liegt ein Angriff auf die Gattung Mensch in der verbrauchenden Forschung an Embryonen sicherlich nicht vor. Man mag derartige Forschungen für gut oder schlecht halten; das Bild von den ethisch freien, moralisch gleichen, an Normen und Gründen orientierten Lebewesen wird dadurch nicht ange-tastet. Ebenfalls kann der Versuch, im Wege der Präimplantationsdiagnostik bestimmte schwere Krankheiten zurückzudrängen, gewiß nicht als eine von Verfassungen wegen unzulässige Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Gattungsbegriffs angesehen werden; dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß sich damit schwierige Grenzziehungen verbinden.¹⁴⁸ Auch der Eingriff in die Keimbahn ist jedenfalls dann, wenn er der Eliminierung von Krankheiten dient, nicht geeignet, den betroffenen Menschen in eine Situation zu versetzen, in dem seine Selbstbestimmungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Inwieweit eine Überschreitung verfassungsrechtlicher Grenzen vorliegt, wenn derartige Eingriffe zu hedonistischen Zwecken der Optimierung („Mensch ohne Makel“¹⁴⁹) erfolgen, läßt sich nur schwer beurteilen. Inzwischen wird häufig die Auffassung vertreten, derartige Eingriffe würden es dem Betroffenen unmöglich machen, eine „eigene“ Identität zu entwickeln. Sie könnten sich im Lichte der Programmierung durch Dritte nicht mehr vollständig und ungeteilt als Herr über sich selbst begreifen; ihr Körper, ihre Psyche oder ihr Charakter, kurz: ihr Selbst, lasse sich nur als Ausdruck des Willens von anderen verstehen.¹⁵⁰ Wäre dem so, so würden derartige Eingriffe in die von Art. 1 Abs. 1 GG errichtete „Zone der Unverfügbarkeit“ hineinreichen. In der empirischen Prognose besteht aber alles andere als Sicherheit. Gewiß nehmen derartige Eingriffe aus unserer Perspektive den Betroffenen an Selbstbestimmungsspielraum. Allein, ob dies auch aus der Perspektive der Betroffenen gilt, zumal in einer Situation, in der Programmierungspraktiken weite Verbreitung haben, ist ungeklärt.

Im Lichte der liberalen Schutzgehalte des Art. 1 Abs. 1 GG, auf die sich jeder berufen kann, der sich selbst oder seine Nachkommen optimieren will, sind jedenfalls vorschnelle Grenzziehungen auch hier nicht statthaft: Die menschliche Utopie der Selbstverwirklichung und Selbstverbesserung ist als solche nicht verfassungswidrig. Art. 1 Abs. 1 GG kann erst dort Grenzen ziehen, wo es zu einer Zerstörung der Funktionsbedingungen freier Verfassungsstaatlichkeit kommt, indem der Prozeß der Selbstoptimierung die

¹⁴⁷ Ob man es mag oder nicht: Der Prozeß der *Verwertung* unseres Lebens läßt sich nicht mehr aufhalten (vgl. *W. Lipp*, Das verwertete Leben, FAZ vom 16. 7. 2001, S. 39).

¹⁴⁸ Hierzu aus ethischer Sicht etwa *R. Schröder*, Was dürfen, was sollen wir tun? Fragen eines Philosophen zu den Fortschritten in der Biomedizin, FAZ vom 21. 7. 2001, S. 8.

¹⁴⁹ So der Titel des Beitrags von *J. Limbach*, FAZ vom 25. 2. 2002, S. 51.

¹⁵⁰ *M. Werner* (oben Fn. 67), S. 218 f.

grundlegende Gleichheit zu beeinträchtigen geeignet ist. Manches spricht vor diesem Hintergrund dafür, daß auch das Forschungsklonen nicht mit Art. 1 Abs. 1 GG kollidiert.¹⁵¹

Die Entwicklung einer weiteren, vierten Schutzdimension wäre verfassungstheoretisch sicherlich zulässig; das BVerfG würde gewiß nicht die Grenzen seiner Konkretisierungskompetenz überschreiten. Schon die heute anerkannten Schutzgehalte des Art. 1 Abs. 1 GG (staatsethisches Prinzip, Schutz liberaler Freiheit, Entwicklungsschutz) sind ein Ergebnis richterlicher Konkretisierung einer semantisch offenen Verfassungsnorm. Es gibt keinen Grund zu behaupten, daß das BVerfG diese Konkretisierungsarbeit vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Problemlagen nicht fortsetzen dürfte. Das BVerfG wäre in der Tat aufgerufen, die vorstehend skizzierten gattungsschützenden Gehalte des Art. 1 Abs. 1 GG im Falle eines Angriffs zu schützen. Zwar ist im Lichte der Unsicherheiten, wann eine abzuwehrende „szientistische Entwürdigung des Menschen“¹⁵² eintritt, und auf dem Hintergrund der Erkenntnis, daß die hier angesprochenen Grenzen nicht nur fließend sind, sondern auch im Zuge ausländischer Entwicklungen ins Rutschen geraten können, zunächst der Gesetzgeber gefordert, in Wahrnehmung seiner Prärogative Grenzen zu formulieren. Der Einwand, daß es in einem pluralistischen Verfassungsstaat Aufgabe des Gesetzgebers sein muß, die Grenzen des biowissenschaftlich Zulässigen zu definieren, verliert aber dort seine Tragfähigkeit, wo mit hinreichender Sicherheit ein Angriff auf das Verständnis des Menschen als autonome und freie, selbstbestimmt und verantwortlich handelnde Person zu erkennen ist. Nach der Konzeption des Grundgesetzes endet hier der Spielraum des Gesetzgebers; das BVerfG hat seine Hüterrolle anzunehmen. Hier, aber natürlich erst hier muß sich das BVerfG dann auch der Politik entgegenstellen. Dabei sollte das BVerfG die Gefahr der schleichenden Unterminierung dieses Menschenbilds nicht geringschätzen. Nicht der große, weite Sprung in unbekannte Gefilde, wie man sie aus Science-Fiction-Filmen kennt, sondern die lautlose, technizistische und schrittweise Gefährdung der Grundlagen des Verfassungsstaates ist die wahre Bedrohung. Rechtzeitige Grenzziehungen, die der Entwicklung in diese Richtung Einhalt gebieten können, sind geboten. Immer aber gilt: Das letzte – und nicht, wie die erregte Diskussion der letzten zwei Jahre suggerierte, das erste – Wort ist das der Verfassung.¹⁵³

¹⁵¹ Siehe etwa: *G. Roellecke*, Es wäre unbedingt ein Leben mit mehr Sinn. ... Das Klonen ist nicht unsittlich, FAZ vom 1. 3. 2002, S. 46. Zu weitgehend und Art. 1 Abs. 1 in liberalistischer Absicht überdehnend: *E. Hilgendorf*, Therapie muß erlaubt sein. Ein vollständiges Klonverbot verstößt gegen die Menschenwürde, FAZ vom 13. 2. 2003, S. 42.

¹⁵² *E.-W. Böckenförde/R. Spaemann*, Menschenrechte und Menschenwürde, 1987, S. 295 (312).

¹⁵³ Zu Recht kritisch etwa *P. Glotz*, Die neue Scholastik, Der Spiegel 24/2001, S. 42.

Summary

This article suggests a new reading of Article 1 Paragraph 1 of the German Basic Law (Grundgesetz). The traditional approach, developed in the late 1950s in light of the atrocities committed by the Nazis, views human dignity as an ontological and metaphysical quality of human beings. The constitutional law provision is construed as prohibiting the government – on the one hand – the adoption of any measure that instrumentalizes human beings. To that extent, it is read in light of the Kantian philosophy. On the other hand, the German Constitutional Court has developed an exemplary list of measures that violate human dignity in any case (torture etc.). The author suggests that this doctrinal approach does fit the needs raised by the emergence of new biotechnological techniques. He suggests that it is necessary to construe Art. 1 Paragraph 1 of the German Basic law as a multidimensional norm containing elements of a state ethic centered on the autonomy of the individual, of liberal freedom, of the protection of the human development and of the protection of the human species.